

reformierte
kirche kanton zürich

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Teilrevision der Kirchenordnung
der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

Abkürzungen:

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926
AViVO	Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchengemeinden vom 26. Januar 2011 (LS 181.43)
E-KO	Antrag für eine Teilrevision der Kirchenordnung
EPfVO	Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 (LS 181.421)
FiVO	Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (LS 181.13)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KiG	Kirchengesezt vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
PfrVO	Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (LS 181.402)
PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (LS 181.40)
SWVO	Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung; LS 181.20)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VVO PVO	Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401)

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	2
II.	Bericht	2
	1. Ausgangslage	2
	2. Theologische Gesichtspunkte	4
	a) Gemeindeautonomie	4
	b) Zuordnungsmodell	6
	3. Projektrahmen	7
	4. Vernehmlassung	7
	a) Vorgehen	7
	b) Zeitrahmen	8
	c) Ergebnisse	8
	5. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung	9
	a) Präzisierungen und Lückenfüllung	9
	b) KirchGemeindePlus	10
	c) Gemeindegesetz	12
	d) Neue Regelungen	12
	6. Text des Revisionsentwurfs	14
	Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung	15

I. Anträge

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der Kirchenordnung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert.
3. Folgende Motionen werden abgeschrieben:
 - a) Motion vom 5. April 2016 betreffend «Aufhebung des Urnenobligatoriums für die Bestätigungswahlen der Pfarrerrinnen und Pfarrer»,
 - b) Motion vom 9. November 2016 betreffend «'reformiert.' für alle».

II. Bericht

1. Ausgangslage

- a. Die geltende Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 trat am 1. Januar 2010 zusammen mit dem neuen Kirchengesetz in Kraft. Beide Erlasse haben sich zwischenzeitlich bewährt. Die Landeskirche hat den mit der Entflechtung von Staat und Kirchen gewonnenen Spielraum für eigenständige Regelungen vor allem in den Bereichen Kirchgemeindeorganisation, Personalrecht und Finanzrecht genutzt.
- b. Im Rahmen der Beantwortung des Postulats «Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit» skizzierte der Kirchenrat in seinem Antrag und Bericht vom 27. Juni 2012 an die Kirchensynode die Vorstellung, zur Förderung lebendiger Kirchgemeinden an der Stelle übergemeindlicher Zusammenarbeit den Zusammenschluss von Kirchgemeinden ins Auge zu fassen. Im Sinn einer unverbindlichen Richtgrösse ging er dabei von der Annahme aus, dass eine Kirchgemeinde mindestens 5'000 Mitglieder zählen sollte, um die Entfaltung als lebendige Kirchgemeinde auch in Zukunft sicherstellen zu können. Am 18. September 2012 nahm die Kirchensynode den Bericht des Kirchenrates zustimmend zur Kenntnis und schrieb das betreffende Postulat ab. Im Nachgang zu diesem Synodebeschluss initiierte der Kirchenrat den Prozess «KirchGemeindePlus».
- c. In Bezug auf den Prozess KirchGemeindePlus unterbreitete der Kirchenrat der Kirchensynode am 16. September 2015 im Zusammenhang mit der Beantwortung der beiden 2013 überwiesenen Postulate betreffend «Projekt 'KGplus'» und «Nachhaltige Kapitalsicherung» erneut Antrag und Bericht. In diesem Bericht skizzierte der Kirchenrat ein inhaltliches und organisatorisches Zielbild der Landeskirche nach Abschluss des Prozesses KirchGemeindePlus. Diesen Bericht wies die Kirchensynode am 24. November 2015 zur Überarbeitung und Ergänzung an den Kirchenrat zurück. Den ergänzten Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 20. April 2016 nahm die Kirchensynode am 5. Juli 2016 zur Kenntnis und schrieb die beiden Postulate ab. Zugleich nahm sie auch von einem detaillierten Zeitplan für den Prozess KirchGemeindePlus und vom sogenannten Reformplan Kenntnis, der eine künftige, mögliche Einteilung der Landeskirche in Kirchgemeinden aufzeigt. Sodann wurde der Kirchenrat beauftragt, die Organisationsmodelle für Kirchgemeinden und das inhaltliche Zielbild von KirchGemeindePlus bis Ende 2016 zu konkretisieren. Über die Organisationsmodelle für Kirchgemeinden im Rahmen von KirchGemeindePlus führte die Kirchensynode am 10. Januar 2017 eine Aussprache. In der Synodeversammlung vom 4. Juli 2017 befasste sich die Kirchensynode mit dem Bericht des Kirchenrates zur Vernehmlassung KirchGemeindePlus, in deren Rahmen die Kirchgemeinden die Gelegenheit hatten, sich zum einem Reformplan (künftige territoriale Gliederung der Kirchgemeinden), zum Zeitplan des Prozesses KirchGemeindePlus und zur bevorzugten Form der Zusammenarbeit zu äussern. Schliesslich berät die Kirchensynode am 16. Januar 2018 die kirchenrätliche Antwort zur Motion «KirchGemeindePlus Zukunft». Der Kirchenrat beantragt in seinem Antrag und Bericht vom 20. September 2017 die zustimmende Kenntnisnahme

vom Bericht und die Abschreibung der Motion.

d. Bereits zuvor – seit 2009 – hatten innerhalb des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Stadtverband Zürich) Abklärungen und Vorbereitungen mit Blick auf einen Zusammenschluss der 34 städtischen Kirchgemeinden zu wenigen grossen oder zu einer einzigen Kirchgemeinde begonnen. Am 28. September 2014 erteilte die reformierte stadtzürcherische Stimmbevölkerung den Auftrag, die 34 reformierten städtischen Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich zusammenzuschliessen. 31 der 34 Kirchgemeinden genehmigten zwischen Mai und Juli 2017 den Vertrag über den Zusammenschluss der stadtzürcherischen Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich. Die Kirchensynode wird am 16. Januar 2018 über diesen Gemeindezusammenschluss beschliessen. Der Kirchenrat beantragt den Zusammenschluss von 32 Kirchgemeinden, mithin auch der Kirchgemeinde Zürich Oerlikon, die wie die Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon den Zusammenschlussvertrag abgelehnt hat, den Zusammenschluss als solchen aber unterstützt. Derzeit ist geplant, diesen Zusammenschluss auf den 1. Januar 2019 umzusetzen.

e. Im Nachgang zum Entscheid der stadtzürcherischen Kirchgemeinden vom 28. September 2014, sich zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen, gelangte der Kirchenrat an die Direktion der Justiz und des Innern, um die Möglichkeit einer Anpassung des Kirchengesetzes zu sondieren. Im Vordergrund stand dabei die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es auch den Kirchgemeinden ermöglichen würde, ein Gemeindeparlament einzuführen. Die Direktion nahm dieses Anliegen auf. Zugleich nutzte sie die Gelegenheit, um in Absprache mit den kantonalen kirchlichen Körperschaften die Entflechtung zwischen dem Staat und den Kirchen zu erweitern und so deren Regelungsautonomie zu vergrössern, insbesondere bezüglich der Aufsicht über die Kirchgemeinden, der Kirchgemeindeorganisation, des Pfarrwahlverfahrens und der Umnutzung von kirchlichen Liegenschaften, die ursprünglich im Eigentum des Staates gestanden hatten. Die Kirchensynode nahm zur Revisionsvorlage am 24. November 2015 zustimmend Stellung und stellte zwei untergeordnete Änderungsanträge. Der Kantonsrat beschloss die Revision des Kirchengesetzes am 28. August 2017. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, kann das geänderte Kirchengesetz spätestens am 1. April 2018 in Kraft treten.

f. Kurz nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes – im Herbst 2010 – starteten die Arbeiten für eine Totalrevision des Gemeindegesetzes. Diese kamen mit der Annahme des neuen Gemeindegesetzes durch den Kantonsrat am 20. April 2015 zum Abschluss. Das neue Gemeindegesetz wird zusammen mit der ebenfalls neuen Gemeindeverordnung am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Diese Erlasse sind für die Kirchgemeinden von besonderer Bedeutung, weil das landeskirchliche Recht nur einzelne, auf die besonderen Verhältnisse der Kirchgemeinden zugeschnittene Regelungen bezüglich der Kirchgemeindeorganisation und der Kirchgemeindefinanzen enthält und im Übrigen gemäss § 17 KiG das Gemeindegesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar sind.

g. Das neue Gemeindegesetz verlangt von den Gemeinden einen Wechsel zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Die gilt auch für die Kirchgemeinden. Unter anderem deshalb wurden die landeskirchliche Finanzverordnung und die zugehörige Vollzugsverordnung einer Teilrevision unterzogen. Die Kirchensynode beschloss die Teilrevision der Finanzverordnung an ihrer Versammlung vom 2. Mai 2017. Der Kirchenrat seinerseits nahm am 4. Oktober 2017 die erforderlichen Anpassungen in der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vor. Die beiden geänderten Erlasse treten wie das neue Gemeindegesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

2. Theologische Gesichtspunkte

a. Es macht das Wesen einer reformierten Kirchenordnung aus, dass derselbe Gesetzestext einerseits Grundsatzfragen mit Verfassungs- und Bekenntnischarakter klärt und andererseits gesetzliche Bestimmungen enthält, die das konkrete Leben in der Kirche betreffen. Sie kann deshalb heute «Ordnung» oder historisch sogar «Bekenntnis» heissen, wie am Beispiel des zweiten helvetischen Bekenntnisses ersichtlich wird. Damit wird ausgedrückt, dass theologisches Bekenntnis sowie juristische und organisatorische Regelungen zwar verschiedene Sprachgattungen darstellen, sie aber letztlich je auf ihre Weise das Leben der konkreten Kirche beschreiben, die Leib Christi ist und deren Haupt Jesus Christus ist. Jede konkrete Regelung soll damit auch das Wesen der Kirche widerspiegeln oder diesem zumindest nicht widersprechen. Damit ist eine Kirchenordnung in all ihren Facetten immer auch ein theologisch zu verantwortender Text, der überdies sprachlichen und juristischen Ansprüchen genügen muss. Man kann sie auch als in Gesetzessprache gegossenes Bekenntnis bezeichnen. Dass diese gesetzliche bzw. verfassungsmässige Grundlage der reformierten Kirche nicht nur von Fachleuten sondern von der Vertretung des gesamten Kirchenvolks beschlossen wird, ist als Vorgang Ausdruck des Priestertums aller Gläubigen.

b. Am 26. September 2016 wurde eine Interpellation eingereicht, die eine Klärung der Begriffe «Gemeindeautonomie» und «Zuordnungsmodell» aus Sicht des Kirchenrates zum Ziel hatte. Der Kirchenrat beauftragte das Zentrum für Kirchenentwicklung an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Gutachten und beantwortete unter Berücksichtigung des Gutachtens die Interpellation am 1. Februar 2017. Die Kirchensynode nahm die Interpellationsantwort des Kirchenrates in der Versammlung vom 2. Mai 2017 ohne Diskussion zur Kenntnis, wobei sich der Interpellant mit der Antwort des Kirchenrates «sehr zufrieden» zeigte. Sie bildet die theologische Grundlage insbesondere für diejenigen Bereiche der vorliegenden Teilrevision, welche die Themen «Zuordnung» und «Gemeindeautonomie» berühren.

a) Gemeindeautonomie

a. Die Kirchgemeinde ist in reformierter Überzeugung ganz Kirche, auch wenn sie nicht die ganze Kirche ist. Deshalb soll die Kirchgemeinde möglichst viel Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum haben, um das Kirchesein nahe bei den Menschen und entsprechend den konkreten Bedürfnissen und Ausdrucksformen zu leben. Typischerweise führt dies im reformierten Kontext zu einer Vielfalt von gelebten Gemeindeformen als Ausdruck der schöpferischen Vielfalt der göttlichen Geistkraft. Die reformierte Kirchgemeinde hat deshalb seit jeher eine rechtlich stark abgesicherte Autonomie. Im Kanton Zürich stehen auch die Kirchgemeinden als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts unter dem Schutz der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Gemeindeautonomie, allerdings «nach Massgabe des kantonalen Rechts» (Art. 50 Abs. 1 BV). Die Kirchgemeinden führen entsprechend dem auch für die Landeskirche geltenden Subsidiaritätsprinzip diejenigen Aufgaben auf ihrer Ebene aus, für die sie am geeignetsten sind (Art. 144 Abs. 1 KO). Welche Aufgaben das sind, wird nicht einfach «von oben» bestimmt, sondern ist Resultat eines synodalen Aushandlungsprozesses. Denn die Landeskirche «baut auf den Gemeinden auf» (Art. 143 Abs. 1 KO). Damit wird zugleich deutlich, dass Gemeindeautonomie ein zentraler, aber sowohl in politischer als auch in theologischer Hinsicht kein absolut zu verstehender Begriff ist.

b. Kirchgemeinden stehen in einer vertikalen Verantwortung, insofern sie im Rahmen des von Kanton und Landeskirche vorgegebenen Rechts autonom sind. Die staatliche Gesetzgebung beschränkt sich vornehmlich auf staatspolitische Rahmenbedingungen im Sinn der Entflechtung von Kirche und Staat. Dazu gehören namentlich die Bestimmungen im Gemeindegesetz, die ohne ausdrückliche andere Rechtssetzung durch die Landeskirche für Kirchgemeinden sinngemäss gelten (§ 17 KiG). Sodann schreibt das Kirchengesetz etwa eine Mindestzahl von Kirchenpflegemitgliedern vor, um Kirchgemeinden analog zu politischen Gemeinden zu begreifen (§ 11 Abs. 3 KiG). Auch musste das Kirchengesetz die Möglichkeit eines Kirchgemeindeparlaments erst zulassen (vgl. § 11 Abs. 1 lit. a KiG), die nun in der

Teilrevisionsvorlage übernommen wird. Umgekehrt schliesst das Kirchengesetz eine Pfarrwahl in Teilgebieten einer Kirchgemeinde aus, um nicht eine neue autonome Unterstruktur mit Gemeindecharakter unterhalb der Kirchgemeindeebene zu schaffen (vgl. § 13 Abs. 1 KiG). Entsprechend beantragt auch der Kirchenrat keine selbständigen Teilstrukturen inner- und unterhalb der Kirchgemeindeebene. Weiter schlägt der Kirchenrat landeskirchliche Vorgaben für die Wahlverfahren von Behörden und für das Verfahren bei Kirchgemeindegemeinschaften vor. Denn die Landeskirche kommt nicht umhin, den Kirchgemeinden sichere Rahmenbedingungen und Verfahren zu gewährleisten, wenn sie sich aus eigenem Willen zu grösseren Gemeinden zusammenschliessen wollen. Die entsprechenden Anpassungen auf organisatorischer Ebene dienen somit letztlich auch der Gemeindeautonomie, die so einen Gestaltungsraum im Rahmen des Gesamtgefüges des Kantons sichert.

c. Die Landeskirche setzt aber nicht nur in rechtlicher Hinsicht Rahmenbedingungen, sondern auch in theologischer Hinsicht. Denn die Autonomie der Kirche ist generell insofern beschränkt, als Kirche überall dort ist, wo «Jesus Christus als Haupt der Gemeinde» bekannt wird (Art. 1 Abs. 2 KO). Kirche dient als Leib Christi auf allen Ebenen dem Auftrag ihres Hauptes. Damit sind die Kirchgemeinden auch untereinander verpflichtet, den horizontalen Aspekt der Gemeindeautonomie zu beachten. Sie setzen denselben Auftrag Christi je vor Ort und in angepasster Form um, wobei sie entsprechende Freiheit in Anspruch nehmen dürfen und zugleich auch die Freiheit der anderen «Glieder am Leibe Christi» berücksichtigen. Die Kirchenordnung formuliert diesen Auftrag in Art. 27 und 29 in den Handlungsfeldern, die konstitutiv für das Wirken der Kirchgemeinden sind und ihren Daseinszweck beschreiben. Solidarität und Ausgleich sind unter christlichen Gemeinden wesensmässig gefordert, unabhängig von ihrer Grösse oder ihrem Selbstverständnis als autarke Gemeinden. Infolgedessen muss das Gesetz für einen Ausgleich sorgen und zumindest verhindern, dass Kirchgemeinden zur Ausübung ihres Auftrags nicht mehr in der Lage sind. Der Kirchenrat stellt entsprechende Anträge im Bereich der Pfarrstellenzuteilung, die ausgewogen und fair für alle Gemeindegrössen sein soll, und im Bereich der Regelung von Zusammenschlüssen.

d. Die Kirche als Leib Christi dient mit all ihren Gliedern aber nicht einfach sich selber, sondern den Menschen, zu denen sie gesandt ist, die je einzeln und als Gemeinde Glieder des Leibes sind. Wenn sich unsere Kirche als Landeskirche in Kirchgemeinden organisiert, so ist dies die konkrete gesellschaftliche Gestalt des Leibes Christi, nicht aber schon Selbstzweck des Kircheseins. Dementsprechend ist etwa die Taufe nur insofern Aufnahme in die Gemeinde, als die Gemeinde den Leib Christi vor Ort sichtbar macht. Es kann und muss aber auch begründete Formen von Taufe geben, die den weiteren Bezugsrahmen der Taufe erfahren lassen, nämlich die Aufnahme in die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, deren Teil zu sein die reformierte Kirche im Kanton Zürich bekennt (Art. 3 Abs. 2 KO). Der Kirchenrat eröffnet in der Teilrevisionsvorlage diesbezügliche Fenster bei der Taufe und den weiteren Kasualien. Die Kirchgemeinden sind Teil der umfassenden Sendung Christi zu allen Menschen. Dies betont eindringlich der neu formulierte Art. 155 E-KO, der die Kirchgemeinden dazu aufruft, «unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens» zu fördern. Sie sollen dabei «entsprechende Initiativen von Mitgliedern» unterstützen und «dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung» stellen. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass Kirche nicht von oben nach unten organisiert ist, sondern «einer sei euer Herr, ihr aber Geschwister» (Mt. 23,8), und die «Basis» der Kirche jedes einzelne Mitglied ist. Jedes einzelne Mitglied bleibt aber zugleich frei, ob und wie es sich über sein blosses Mitgliedsein und solidarisches Mittragen an der kirchlichen Gemeinschaft hinaus engagieren will. Kein Mitglied muss die Ernsthaftigkeit seines Glaubens über sein blosses Mitgliedsein hinaus beweisen. Das würde dem reformatorischen Prinzip des «sola gratia» widersprechen. Dazu zählen auch Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nicht ausschliesslich von einer Gemeinde her verstehen, sondern z.B. aufgrund von Distanz oder Mobilität sich einfach allgemein zur reformierten Kirche zugehörig fühlen. Mit Blick darauf soll die Beziehung zu Mitgliedern ohne regelmässige Kontakte gepflegt und gewürdigt werden. Diesem Zweck will etwa das kantonale Mitgliederregister (vgl. Art. 28a E-KO) dienen oder auch die Absicht, dass die Zeitung «reformiert.» allen Mitgliedern der Landeskirche zukommt (Art. 91 Abs. 2 E-KO). Nicht mehr die Kirchgemeindebehörden entscheiden darüber, wer die Zeitung bekommt, sondern jedes einzelne Mitglied, in reformatorischer

Freiheit. Auch damit wird der Auftrag der Verkündigung, wie er im Art. 5 Abs. 1 KO formuliert ist, umgesetzt: «Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an», durch «die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung» (Art. 5 Abs. 2 lit. c KO).

b) Zuordnungsmodell

a. Leitung in der Kirche nach biblisch-reformatorischem Verständnis wird jeweils von unten nach oben delegiert. Dass Christus das Haupt ist, wird nicht in einer «Hierarchie» sichtbar umgesetzt, sondern durch demokratische Wahl von einzelnen zur Leitung beauftragten Personen und Gremien ausgedrückt. Zur Wahl sind grundsätzlich alle befähigt durch ihr Mit-Glied sein. Entsprechend regelt die Kirchenordnung die Zulassung zur Wahl (vgl. Art. 20 E-KO). Der Leitungsdienst ist letztlich dazu da, den Bau der Gemeinde «durch Gottes Geist» sicher zu stellen (Art. 86 Abs. 1 KO). Es kann und darf in der Kirche deshalb keine unfehlbaren und für immer gültigen Entscheidungen geben. Vielmehr ist dem Geist jeweils immer wieder Raum zu geben. Denn die Landeskirche führt «die Reformation weiter» (Art. 2 Abs. 2 KO). Deshalb wird Kirche kollegial und synodal geleitet durch Gespräch und Beratung innerhalb klarer Vorgaben und verlässlicher Strukturen und Prozesse. Die Zürcher Landeskirche bezeichnet dies als «Grundsatz der Zuordnung», gemäss dem «die Kirchenpflege, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen» sind (Art. 150 Abs. 1 KO). Die Teilrevision der Kirchenordnung klärt diesen Grundsatz der Zuordnung und macht ihn insbesondere für grössere und grosse Kirchgemeinden anwendbar.

b. Dabei bleibt die Entscheidungsverantwortung bei der Kirchenpflege, die vom Volk gewählt ist und diesem auch Rechenschaft ablegen muss (Art. 165 Abs. 1 E-KO). Die Kirchenpflege lässt sich von der Pfarerschaft beraten, die von der Landeskirche her den Auftrag hat und vom Volk dazu gewählt ist, die «theologische Reflexion des Aufbaus der Gemeinde zu verantworten» (Art. 112 Abs. 2 KO). Pfarrerinnen und Pfarrer werden deshalb ebenfalls vom Volk gewählt, um gegenüber der Gemeinde das Wort Gottes zu verkündigen. Weil der Dienst derselbe ist, erfolgen Wahl und Anstellung mit den gleichen Rechten. Eine Unterteilung in «ordentliche» und «Ergänzungs»-Pfarrstellen fällt weg. Die Kirchenpflege beschliesst mit den Pfarrerinnen und Pfarrern zusammen die individuell zugeteilten Stellenprozente (Art. 120 Abs. 1 E-KO). Die Verkündigung geschieht auf der Basis des Ordinationsgelübdes (Art. 107 Abs. 2 KO) und umfasst insbesondere die theologische Verantwortung (Art. 108 Abs. 3 KO). Theologische Verantwortung bedeutet, das Wort Gottes auf die aktuelle Situation zu beziehen, um den Entscheidungsträgern geistlich verantwortete Entscheidungen zu ermöglichen. Denn «die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgabe auf der Grundlage des Evangeliums» (Art. 163 Abs. 1 KO). Die Pfarerschaft wird also verbindlich und verlässlich in die Entscheidungsprozesse der Kirchenpflege einbezogen, freilich ohne letztlich selber zu entscheiden. Damit werden Verkündigung und Macht bewusst voneinander getrennt, um so die Freiheit des Christenmenschen zu gewährleisten (Huldrych Zwingli: «Wiltu gern vasten, thuo es; wiltu gern das Fleisch nit essen, iss es nüt, lass aber mir daby den Christenmenschen fry!»).

c. Die theologische Verantwortung obliegt zunächst jeder einzelnen Pfarrerin und jedem einzelnen Pfarrer je für sich, was durch das direkte Antragsrecht an die Kirchenpflege gewährleistet ist (Art. 162 Abs. 2 lit. b E-KO). Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen zudem einander gegenüber in theologischer Verantwortung und bilden das Zürcher Ministerium, versammeln sich im Pfarrkapitel und konstituieren sich im «Pfarramt» der Kirchgemeinde als Pfarrkonvent (Art. 114 Abs. 1 E-KO). Dieser hat die Aufgabe, «den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht» zu verantworten (Art. 114 Abs. 2 E-KO). Dazu wird der Pfarrkonvent verbindlich organisiert und fasst Beschlüsse, insbesondere auch betreffend die Aufteilung der Arbeit (Pfarrdienstordnung), um so die theologische Verantwortung verlässlich sicherzustellen. Die theologische Verantwortung besteht auch in der direkten Leitungsverantwortung für Gottesdienst und Seelsorge (Art. 112 Abs. 1 KO), in der auch die personale Leitung der Gemeinde ausgedrückt wird. So verbinden sich Amt und Person, Freiheit und Verantwortung in zeitgemässer Weise.

d. Anteil an der Verkündigung in Wort und Tat haben auch die Angestellten der Kirchgemeinde. Deshalb beziehen Kirchenpflege und Pfarrkonvent das Fachwissen

der Angestellten mit ein, die Aufgaben in eigenen Bereichen oder als Unterstützung von Pfarrerschaft und Kirchenpflege oder in Ergänzung derselben erbringen. Zu diesem Zweck bilden Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte den Gemeindegemeinderat (Art. 172 Abs. 1 E-KO), welcher der Kirchenpflege über seine Vertretung Anträge stellen kann (Art. 172 Abs. 5 E-KO). Da insbesondere auch Kirchgemeindegemeinderat und Kirchgemeindegemeinderatinnen vermehrt solche Aufgaben übernehmen, sollen sie ausdrücklich erwähnt werden (Art. 137a E-KO). Die Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrags der Angestellten soll durch die Schaffung von Kapiteln sichtbar werden, in denen sich die von der Landeskirche je für besondere Dienste gemäss Art. 134 Abs. 1 KO Beauftragten versammeln (vgl. neu Art. 200a und 200b E-KO betreffend das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel). Auch dies soll letztlich einem bewusst strukturierten Miteinander dienen, um die gemeinsame Verantwortung für den Aufbau der Kirche auf zeitgemässe Weise wahrnehmen zu können.

3. Projektrahmen

Wie vorstehend dargelegt, erfolgt die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung aus mehreren Gründen: Prozess KirchGemeindePlus, neues Gemeindegesetz, Teilrevision des Kirchengesetzes. Die Teilrevision des Kirchengesetzes gibt allerdings nur mittelbar Anlass für die Anpassung der Kirchenordnung. Die erweiterte Autonomie der Kirchen ermöglicht es der Landeskirche nämlich, institutionelle Voraussetzungen zugunsten des Prozesses KirchGemeindePlus zu schaffen, indem z.B. Kirchgemeindepardamente zulässig werden. Die Teilrevision der Kirchenordnung bietet ihrerseits die Gelegenheit, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit der «neuen» Kirchenordnung gesetzgeberische Versehen zu korrigieren sowie Präzisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen und Regelungslücken zu füllen. Auch sollen Regelungen in die Kirchenordnung Eingang finden, für die bei der Erarbeitung der geltenden Kirchenordnung vor bald zehn Jahren die Zeit noch nicht reif war bzw. die (kirchen-)politischen Rahmenbedingungen noch nicht vorhanden waren. Insgesamt erscheint die Teilrevision als umfangreich. Tatsächlich halten sich die inhaltlichen Änderungen aber in Grenzen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Teilrevision wurde darauf geachtet, die bestehende Grundstruktur der Kirchenordnung zu erhalten und nur Regelungen neu in die Kirchenordnung aufzunehmen, die aus rechtlicher oder (kirchen-)politischer Sicht einer Grundlage in einem formellen, dem Referendum unterstehenden Erlass bedürfen.

4. Vernehmlassung

a) Vorgehen

Ausgehend von einer Aussprache im Kirchenrat und aufgrund des von diesem vorgegebenen Rahmens erarbeitete eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Kirchenratspräsidenten, zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenrates, dem Kirchenratsschreiber und dem Leiter Rechtsdienst einen ersten Revisionsentwurf zuhanden des Kirchenrates. Der Kirchenrat behandelte den Entwurf in mehreren Lesungen und verabschiedete diesen am 22. März 2017 zuhanden der Vernehmlassung.

Zur Vernehmlassung eingeladen waren: Kirchenpflegen, Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur, Bezirkskirchenpflegen, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel, Rekurskommission, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Theologische Fakultät der Universität Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Verein der reformierten Kirchenpflegepräsidenten im Kanton Zürich (VKPZ) und kirchliche Berufsverbände (Pfarrverein des Kantons Zürich, Zürcher Kirchenmusikerverband [ZKMV], Zürcher Arbeitsgemeinschaft der Sozialdiako-

ninnen und Sozialdiakone [ZAG]), Schweizerischer Sigristenverband [Zürcher Sektionen], Verband des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeindevverwaltungen [VPK]).

b) Zeitrahmen

Die Vernehmlassung dauerte vom 12. April bis 12. Juli 2017. Am 29. August 2017 legte das mit der Auswertung der Vernehmlassung beauftragte Büro Brägger, Wallisellen/Dübendorf, dem Kirchenrat seinen Auswertungsbericht und eine tabellarische, artikel- und absatzweise gegliederte Übersicht mit allen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung vor. Diese Rückmeldungen wurden flossen in die Überarbeitung des Revisionsentwurfs ein. Die Kirchensynode wird die Revisionsvorlage ab dem 3. April 2018 beraten und spätestens am 15. Mai 2018 zuhanden der Urnenabstimmung verabschieden. Diese Volksabstimmung ist für den 23. September 2018 vorgesehen. Im Anschluss daran ist die neue Kirchenordnung vom Regierungsrat zu genehmigen, so dass sie am 1. Januar 2019 in Kraft treten kann.

c) Ergebnisse

Von den 214 zur Vernehmlassung eingeladenen Behörden und Gremien nahmen deren 177 Stellung, was eine als sehr gut zu wertende Beteiligung von 83% ergibt. Da die Revisionsvorlage viele verschiedene Regelungsbereiche und Kirchenordnungsbestimmungen betrifft, verteilen sich die Rückmeldungen auf die ganze Revisionsvorlage. Besonders zahlreich sind die Rückmeldungen zu folgenden Themen (geordnet nach Artikelnummer):

- Schaffung einen landeskirchlichen Mitgliederregisters,
- Entgeltlichkeit von kirchlichen Leistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
- Ort von Taufe, Trauung, und Abdankung,
- «reformiert.» als Mitgliederzeitung der Landeskirche,
- Konstituierung und Aufgaben des Pfarrkonvents,
- Pfarrstellenzuteilung,
- Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Organisation und Auftrag der Gesamtkirchlichen Dienste,
- Verfahren für Kirchgemeindegemeinschaften,
- Teilnehmende an den Kirchenpflegesitzungen und Antragsrecht in der Kirchenpflege,
- Zusammensetzung der Pfarrwahlkommission,
- Pflicht zur Zusammenarbeit unter Kirchgemeinden,
- Schaffung eines Kirchenmusik- und eines Katechetikkapitels,
- Finanzbefugnissen des Kirchenrates,
- Nutzung und Unterhalt kirchgemeindlicher Liegenschaften.

Insgesamt finden sich in den Vernehmlassungsantworten sehr viele wertvolle Rückmeldungen und Formulierungsvorschläge, die Anlass zur Überarbeitung der Revisionsvorlage boten und zur Neuformulierung von Bestimmungen beitrugen.

5. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung

Im Sinn einer Übersicht ist an dieser Stelle nur auf die wichtigsten Änderungen hinzuweisen. Die Änderungen im Einzelnen und deren Auswirkungen ergeben sich ausführlicher aus dem Revisionsentwurf und den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

a) Präzisierungen und Lückenfüllung

Verschiedene Bestimmungen der Kirchenordnung werden klarer formuliert, lückenbehaftete oder zweideutige Regelungen werden durch entsprechende Ergänzungen vervollständigt. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Art. 20 Abs. 1 lit. b KO nennt als Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten den politischen Wohnsitz im Sinn von § 3 Abs. 1 lit. c und 2 GPR. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausschliesslich auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht, weshalb in Übernahme der heutigen Praxis zu ergänzen ist, welche ausländerrechtlichen Bewilligungen das Stimm- und Wahlrecht in der Landeskirche verleihen (Art. 20 Abs. lit. c E-KO). Sodann werden die Kirchgemeinden verpflichtet, das Stimm- und Wahlregister von den politischen Gemeinde führen zu lassen (Art. 20 Abs. 3 E-KO), einerseits weil diese die Urnenwahlen und -abstimmungen durchführen, andererseits weil sie bereits über alle Daten verfügen und so verhindert werden kann, dass ein identisches Register an zwei Orten geführt wird.
- Der neue § 17a Abs. 1 KiG verpflichtet die kantonalen kirchlichen Körperschaften, die wahlleitenden Behörden für kirchliche Wahlen und Abstimmungen zu bezeichnen. Bisher ist dies erst für die Wahl der Bezirkskirchenpflegen und der Kirchensynode geregelt (Art. 183 Abs. 2 und 210 Abs. 1 KO). Art. 20a E-KO klärt dies für alle Ebenen der Landeskirche (Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, kirchliche Bezirke, Landeskirche)
- Seit der Anpassung von § 31 GPR im Zusammenhang mit dem Erlass des Kirchengesetzes per Anfang 2010 ist nicht mehr geregelt, ob für kirchliche Ämter ein Amtszwang besteht oder nicht. Ein solcher besteht bis heute nicht und soll auch in Zukunft nicht bestehen (Art. 20b E-KO).
- Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden unterstehen dem kantonalen Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1), das sinngemäss als landeskirchliches Recht anwendbar ist (§ 5 Abs. 2 KiG). Trotzdem wird immer wieder die Frage nach dem anwendbaren Recht an den Kirchenrat gerichtet. Es erscheint daher als zweckmässig, durch die ausdrückliche Verweisung auf das Haftungsgesetz eine Klärung vorzunehmen (§ 23a E-KO).
- Mit Blick das kirchenrätliche Projekt «Lebenslang Mitglied bleiben» wird in Aussicht genommen, ein zentrales Mitgliederregister einzurichten. In diesem Register sind die Mitgliederdaten, wie sie den Kirchgemeinden von den politischen Gemeinden zur Verfügungen gestellt werden, sowie die Kasualdaten zu führen. Weil es sich bei den Daten des Mitgliederregisters überwiegend um besondere Personendaten handelt, bedarf deren Bearbeitung einer Grundlage in einem formellen Gesetz (§ 28a E-KO). Die sogenannten Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder sind in einer von der Kirchensynode zu erlassenden, dem fakultativen Referendum unterstehenden Verordnung zu regeln, während der Kirchenrat die weiteren Ausführungsbestimmungen erlässt.
- Wie sich aus den Materialien zu Art. 30 KO ergibt, war beabsichtigt, den Mitgliedern der Landeskirche kirchliche Handlungen und Dienste grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie durch einen Pfarrerin oder einen Pfarrer vorgenommen werden, die bzw. der im Dienst der Landeskirche steht. Gleichwohl erheben einzelne Kirchgemeinden nach wie vor Gebühren von auswärtigen Mitgliedern der Landeskirche, insbesondere bei Hochzeiten. Es ist klarzustellen, dass dies nicht angeht (Art. 30 Abs. 2 und 3 E-KO).
- Es ist auf der Ebene der Kirchenordnung zu regeln, dass eine Wahl ins Pfarramt nur erfolgen kann, wenn die zur Wahl stehende Pfarrperson in der betreffenden Kirchgemeinde ein Stellenpensum von mindestens 30% übernimmt (Art. 126 E-KO; so schon heute § 7 Abs. 1 PfrVO).

- Für Pfarrerinnen und Pfarrer muss dasselbe Pensionierungsalter 65 gelten (Art. 132 Abs. 2 E-KO). Denn gemäss der juristischen Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein unterschiedliches Pensionierungsalter vor dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung) keinen Bestand haben.
- In Angleichung an die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels (vgl. neu Art. 200a und 200b E-KO) werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel von der Aufgabe der Einsetzung in den Dienst von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen entlastet (Art. 134 Abs. 3 E-KO). Die Kirchenpflege kann aber nach wie vor die Präsidentin bzw. den Präsidenten des betreffenden Kapitels zum Einsetzungsgottesdienst und zur Mitwirkung in diesem einladen.
- Gemäss Art. 164, 186 lit. b sowie 220 Abs. 2 lit. l und m KO üben die Kirchenpflegen, die Bezirkskirchenpflegen und der Kirchenrat je eigene Aufsichtsfunktionen aus. Wie diese Aufsicht auszuüben ist, ist heute in der kirchenrätlichen Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden geregelt. Allerdings bedürfen aufsichtsrechtliche Anordnungen von grösserer Tragweite, ein aufsichtsrechtliches Vorgehen des Kirchenrates anstelle der Bezirkskirchenpflegen und eine Kostenaufgabe einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Diese schafft Art. 155a E-KO, wobei auf die sinngemäss anwendbaren Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen wird (§§ 163–172 GG).
- Das Verfahren für Gemeindezusammenschlüsse, Gebietsänderungen und Gemeindeaufteilungen ist zurzeit in der Kirchenordnung nur rudimentär geregelt. In Anlehnung an das neue Gemeindegesetz ist für die Kirchgemeinden eine Regelung zu schaffen, die für Sicherheit im Vorgehen sorgt (Art. 151a–151c E-KO). Dabei wird soweit als möglich auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die politischen Gemeinden verweisen und so eine Parallelität im Verfahren erzielt, ausgenommen hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen (vgl. §§ 151–162 GG).
- Bis jetzt ist die kirchenrätliche Genehmigung nicht konstitutiv für das Inkrafttreten einer Kirchgemeindeordnung. Dies soll ändern, insbesondere um zu verhindern, dass eine rechtswidrige Bestimmung in einer Kirchgemeindeordnung Wirkung entfalten kann, bevor sie rechtsverbindlich geprüft ist (Art. 153 Abs. 3 E-KO). Damit gilt für die Kirchgemeinden dieselbe Regelung wie für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden (vgl. § 4 Abs. 1 GG).
- Es wird die geltende Praxis festgeschrieben, dass blosse Änderungen im Anhang zur Kirchenordnung, die im Rahmen von Gemeindezusammenschlüssen zurzeit öfters erforderlich sind, nicht dem Referendum gemäss Art. 205 KO unterstehen (Art. 205 Abs. 1 lit. a E-KO).
- Nach geltender Regelung ist der Kirchenrat berechtigt, über budgetierte Ausgaben ungeachtet des Betrags selber zu entscheiden. Gleichwohl werden Ausgabenbeschlüsse der Kirchensynode unterbreitet, obschon dies gemäss Art. 221 KO nicht erforderlich wäre. Entsprechend ist für diese Fälle eine Zuständigkeitsnorm zu schaffen. Zugleich wird festgehalten, dass der Kirchenrat gebundene Ausgaben definitionsgemäss selbstständig tätigt. Sodann sind die finanziellen Befugnisse des Kirchenrates mit Blick auf die Praktikabilität anzupassen (Art. 221 E-KO).

b) KirchGemeindePlus

Der Prozess KirchGemeindePlus führt nicht nur zu grösseren Kirchgemeinden, sondern verlangt auch Änderungen in der Organisation und der Aufgabenteilung in den Kirchgemeinden. Diese sind erforderlich, um das Funktionieren der neuen, grösseren Kirchgemeinden sowie ihrer Organe und Behörden so zu gewährleisten, dass den Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern weiterhin genügend Ressourcen für den Gemeindeaufbau und die inhaltlich-kirchliche Arbeit zur Verfügung stehen. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Bisher war es den Kirchenpflegen überlassen, nach Bedarf eine Pfarrdienstordnung zu erlassen. Mit Blick darauf, dass in zusammengeschlossenen Kirchgemeinden das Pfarramt mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zählt, wird der Erlass einer Pfarrdienstordnung zur Pflicht. Zuständig ist dafür neu der Pfarrkonvent im Einvernehmen mit der Kirchenpflege (Art. 115 E-KO).
- Den Kirchgemeinden werden vom Kirchenrat nicht mehr ordentliche Pfarrstellen und Ergänzungspfarrstellen zugewiesen. Stattdessen erhält jede Kirchgemeinde aufgrund ihrer Mitgliederzahl ein Gesamtpfarrstellenpensum zugeteilt, das sie auf ihre Pfarrerinnen und Pfarrer aufteilt. In diesem Gesamtpensum sind für mittlere und grössere Kirchgemeinden Stellenprozente für besondere Projekte und Aufgaben enthalten. Insgesamt erhalten mittlere und grössere Kirchgemeinden dadurch etwas mehr Gestaltungsspielraum, während es bei Kirchgemeinden mit weniger als 2'000 Mitgliedern zu Kürzungen kommen dürfte (Art. 116 und 117 E-KO). Die bisherigen Vorschriften zur Stellenteilung werden aufgehoben und durch Vorgaben bezüglich der minimalen Stellenpensen ersetzt (Art. 120 E-KO).
- Flächenmässig grössere Kirchgemeinden lassen die Frage der Wohnsitzpflicht für alle gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer in den Hintergrund treten. Denn Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten so ohnehin die Möglichkeit einer Wohnsitzwahl in einem erweiterten Gebiet. Allerdings soll weiterhin mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in einer Pfarrliegenschaft in der Kirchgemeinde wohnen (Art. 122 E-KO). Die weiteren gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer können ab einem Stellenpensum von 50% unverändert eine Pfarrliegenschaft beanspruchen (Art. 247 Abs. 1 E-KO). Dabei ist es inskünftig den Kirchgemeinden überlassen, ob sie die zur Verfügung zu stellenden Pfarrliegenschaften in ihrem Eigentum halten oder mieten wollen (Art. 247 E-KO).
- In grösseren Kirchgemeinden hat sich die Funktion der Kirchgemeindeschreiberin, des Kirchgemeindeschreibers etabliert. Diese Funktion ist mit Blick auf die zunehmende Anzahl grösserer Kirchgemeinden, die damit einhergehende Professionalisierung der Kirchgemeindeverwaltung sowie die steigenden fachlichen Anforderungen in der Kirchgemeindeverwaltung unter den Gemeindediensten der Kirchenordnung neben den Sekretariatsangestellten zusätzlich aufzuführen (Art. 137a E-KO).
- Die zusammengeschlossenen, grösseren Kirchgemeinden lassen es nicht mehr als angemessen erscheinen, dass die Stimmberechtigten über die Kirchgemeindeordnung ausschliesslich in der Kirchgemeindeversammlung entscheiden. Daher sollen die Kirchgemeinden inskünftig selber regeln, ob die Stimmberechtigten über die Kirchgemeindeordnung statt an der Urne in der Kirchgemeindeversammlung entscheiden oder das Kirchgemeindepapament die Kirchgemeindeordnung beschliesst (Art. 153 Abs. 2 E-KO).
- Das teilrevidierte Kirchengesetz ermöglicht es den kantonalen kirchlichen Körperschaften, als neues Organ das Kirchgemeindepapament einzuführen. Soweit aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Landeskirche Regelungen abweichend vom Gemeindegesetz erforderlich sind, finden sich diese in Art. 158a–158h E-KO.
- Kirchgemeinden können gestützt auf eine Regelung in ihrer Kirchgemeindeordnung die Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde für Mitglieder der Kirchenpflege lockern (Art. 160 Abs. 3 E-KO). Die Mitgliedschaft in der Landeskirche, d.h. Wohnsitz im Kanton Zürich ist aber nach wie vor erforderlich.
- Das Antragsrecht in der Kirchenpflege wird neu geordnet (Art. 162 Abs. 2 E-KO). Integral nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege die oder vorsitzende sowie die weitere Vertretung des Pfarrkonvents, die Leiterin oder der Leiter des Gemeindepapaments und die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber teil (soweit die Kirchgemeinde über diese Funktion verfügt). Die weiteren Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen teil, soweit sie von der Kirchenpflege eingeladenen sind, insbesondere wenn sie selber einen Antrag gestellt haben.

- Die Zuständigkeit für die Bestellung der Pfarrwahlkommission wird in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindeparrlament diesem zugewiesen. Es muss nicht mehr die ganze Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission Einsitz, sondern die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen (Art. 170 Abs. 2 E-KO). Die Zahl der zugewählten Mitglieder einer Pfarrwahlkommission entspricht wie bisher höchstens der Zahl aller Kirchenpflegemitglieder.

c) Gemeindegesetz

Einzelne Anpassungen der Kirchenordnung sind erforderlich, weil sich Regelungen im neuen Gemeindegesetz nicht mehr finden, die für die Kirchgemeinden wichtig sind, oder weil sie Teil der Bestimmungen der Kantonsverfassung über die politischen Gemeinden sind, die auf die Kirchgemeinden nicht anwendbar sind. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Art. 86 Abs. 3 KV sieht vor, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangen kann. Weil Art. 83–94 KV auf die Kirchgemeinden nicht anwendbar sind, ist diese Regelung in die Kirchenordnung zu übernehmen (Art. 157 Abs. 2 E-KO) und soll in allen Kirchgemeinden mit einer Kirchgemeindeversammlung von Gesetzes wegen gelten.
- Das neue Gemeindegesetz sieht die Möglichkeiten nicht mehr vor, vorab zu einer Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen und in der Kirchgemeindeversammlung geheime Wahlen zu verlangen. Da diese beiden Instrumente in den Kirchgemeinden immer wieder zur Anwendung gelangen und sich bewährt haben, sind sie in Art. 157a und 157b E-KO entsprechend vorzusehen.
- § 59 GG nennt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission. Die gesonderte Aufzählung der Aufgaben in der Kirchenordnung erübrigt sich somit, auch mit Blick auf die Wahrung eines einheitlichen Standards bei der Rechnungsprüfung in den politischen, Schul- und Kirchgemeinden. Soweit weitere Aufgaben anfallen, sind diese in der Finanzverordnung festzuschreiben (Art. 169 Abs. 1 E-KO). Sodann sind Parlamentsgemeinden gemäss § 60 Abs. 1 GG zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Die übrigen Kirchgemeinden können eine solche vorsehen (§ 60 Abs. 3 GG). Diese Aufgabe ist nicht von einer separaten Geschäftsprüfungskommission, sondern stets von der Rechnungsprüfungskommission wahrzunehmen (Art. 169 Abs. 2 E-KO).

d) Neue Regelungen

Die umfassende Teilrevision der Kirchenordnung bietet die Gelegenheit, einzelne Bestimmungen zu ändern, ohne dass es sich dabei um blosse Präzisierungen, um das Füllen von Regelungslücken, Anpassungen an das geänderte übergeordnete Recht oder einen Änderungsbedarf aufgrund des Prozesses KirchGemeindePlus handelt. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Bisher setzte die Aufnahme in die Landeskirche eine Bestätigung des Kirchenrates voraus. Die Praxis hat gezeigt, dass dies ein zusätzlicher, rein formaler Zwischenschritt im Eintrittsverfahren ist, auf den zur Vereinfachung der administrativen Abläufe verzichtet werden kann (Art. 25 Abs. 1 E-KO).
- Die Taufe im Gemeindegottesdienst sowie die Trauung und die Abdankung in der Kirche sollen nach wie vor die Regel bilden. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung sollen aber die Taufe in einem anderen Rahmen sowie die Trauung und die Abdankung ausserhalb einer Kirche gleichwertige Möglichkeiten ohne Ausnahmecharakter sein (Art. 46 Abs. 2, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 E-KO).
- Die Kirchensynode überwies am 10. Januar 2017 eine Motion an den Kirchenrat, mit der dieser beauftragt wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass reformiert.zürich zur Mitgliederzeitung aller Reformierten im Kanton Zürich wird. Diese Motion deckt sich mit Teilziel 1.2. der Legislaturziele 2016–2020 des Kirchenrates, wonach zu prüfen ist, ob im Interesse einer vertieften Mitgliederpflege eine Mitgliederzeitung eingeführt werden soll. In Umsetzung dieser

Motion soll «reformiert.» bzw. die vom Trägerverein reformiert.zürich herausgegebene Zeitschrift diese Aufgabe übernehmen. Dabei werden die Kirchgemeinden verpflichtet, «reformiert.» bzw. diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen zulassen, sofern diese eine Zustellung wünschen (Art. 91 Abs. 2 E-KO).

- Mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung erfolgte bei den Pfarrbestätigungswahlen der Wechsel von der stillen Wahl zur obligatorischen Urnenwahl. Die Pfarrbestätigungswahlen 2012 und 2016 haben gezeigt, dass damit keine wesentlichen Vorteile verbunden sind. Vielmehr erwachsen den Kirchgemeinden aus dem Aufwand der politischen Gemeinden, welche die Urnenwahl durchführen, erhebliche Kosten. Hinzu kommt, dass gemäss teilrevidiertem Kirchengesetz neu ein Zwanzigstel oder höchstens 100 Stimmberechtigte unterschriftlich eine Urnenwahl verlangen können (gemäss Art. 117 Abs. 3 GPR waren es ein Zehntel bzw. 200 Stimmberechtigte). Dazu stehen ihnen neu 30 statt 20 Tage ab der Publikation der Wahlempfehlung der Kirchenpflege zur Verfügung. Wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer von der Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen, so kommt es ohnehin zu einer Urnenwahl. Damit wird das Anliegen der Motion vom 5. April 2016 betreffend «Aufhebung des Urnenobligatoriums für die Bestätigungswahlen der Pfarrerinnen und Pfarrer aufgenommen. Zudem ist die heutige Praxis, dass Pfarrbestätigungswahlen in den Kirchgemeinschaften aus praktischen Überlegungen in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen, ausdrücklich zu regeln (Art. 125 Abs. 1 E-KO).
- Kirchgemeinden äussern immer wieder den Wunsch, administrative Aufgaben im Finanz- und Personalbereich sowie das Versicherungswesen gegen Entschädigung an die Landeskirche übertragen zu können. Sie verweisen darauf, dass sich so ein Aufgabenvolumen erreichen lassen würde, dass es gestatten würde, diese Aufgaben effizient und kostengünstiger zu erfüllen. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, ebenso dafür, dass die Landeskirche solche Aufgaben im Rahmen einer bei Bedarf zu gründenden juristischen Person (z.B. AG, GmbH, Genossenschaft) erfüllen könnte (Art. 142 Abs. 4 und 5 E-KO).
- Nicht nur die Pfarerschaft und die im sozialdiakonischen Dienst stehenden Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche, sondern auch die weiteren gemäss Art. 134 Abs. 1 KO beauftragten Dienste sollen sich je in einem eigenen Kapitel versammeln. Entsprechend wird ein Kirchenmusik- und ein Katechetikkapitel geschaffen (Art. 200a und 200b E-KO).
- In einem Synodalwahlkreis darf zurzeit höchstens die Hälfte der Synodemitglieder als Pfarrerin, Pfarrer oder Angestellte im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen (Art. 210 Abs 2 KO). Dieses Quorum ist auf Angestellte eines Kirchgemeindeverbandes und die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen auszudehnen (Art. 210 Abs. 2 E-KO). Denn die Kirchgemeindeverbände werden im landeskirchlichen Recht grundsätzlich gleich behandelt wie die Kirchgemeinden. Hinsichtlich der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen ist zu beachten, dass die Kirchensynode den Kirchenrat wählt und beaufsichtigt. Dieser wiederum beaufsichtigt die Bezirkskirchenpflegen und ihre Mitglieder. Die Erweiterung des Quorums erscheint umso eher als geboten, als der Kirchenrat – im Unterschied zum Regierungsrat – nicht von den Stimmberechtigten, sondern von der Kirchensynode gewählt wird und daher nicht dieselbe Unabhängigkeit gegenüber dem beaufsichtigenden Parlament besitzt, wie ein vom Volk gewähltes Organ.
- Generell wird die Zuständigkeit der Rekurskommission erweitert. Sie übernimmt damit für die Landeskirche weitgehend die Funktion, die das Verwaltungsgericht im Kanton innehat. Neu soll die Rekurskommission daher auch die abstrakte Normenkontrolle vornehmen können, wenn eine Verordnung des Kirchenrates nach deren Erlass unmittelbar, d.h. unabhängig von einem konkreten Rechtsanwendungsakt angefochten wird. Zudem soll die Rekurskommission auch bei Personalstreitigkeiten zuständig sein (Art. 228 Abs. 1 E-KO).

6. Text des Revisionsentwurfs

Nachfolgend findet sich der Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung. In der linken Spalte findet sich der geltende Gesetzestext, in der mittleren Spalte der Änderungsvorschlag. In der rechten Textspalte werden die Änderungen erläutert.

Zürich, 13. Dezember 2017

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p>Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 13. Dezember 2017, <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird geändert.</p>	
	<p>II. Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	
	<p>III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p>	
	<p>IV. Die Änderung der Kirchenordnung untersteht dem Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung.</p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.	
	Im Namen der Kirchensynode Die Präsidentin Die 1. Sekretärin Simone Schädler Katja Vogel	
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)	
<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>a. Mitglied der Landeskirche ist,</p> <p>b. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,</p> <p>c. das 16. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>a. stimm- und wahlberechtigt ist,</p> <p>b. das 18. Altersjahr vollendet hat,</p> <p>c. die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</p>	<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p><u>c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und</u></p> <p><u>lit. c wird zu lit. d.</u></p> <p>² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>a. Mitglied der Landeskirche ist,</p> <p>b. soweit erforderlich im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,</p> <p>c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt,</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. d: Es ist zu verdeutlichen, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 je kumulativ erfüllt sein müssen, um stimm- bzw. wahlberechtigt zu sein.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Diese Präzisierung ist erforderlich, weil der Begriff «politischer Wohnsitz», wie er sich in Abs. 1 lit. b findet, an das Vorhandensein des Schweizer Bürgerrechts anknüpft. Dabei wird nach heutiger Praxis eine minimale Aufenthaltsdauer mit einem gesicherten Anwesenheitsrecht vorausgesetzt, was bei den ausländerrechtlichen Bewilligung F und L (vorläufig aufgenommen bzw. Kurzaufenthalt) nicht der Fall ist. Hinzukommt, dass in der Praxis bei den Personen, die von Kantonalen Sozialamt einer politischen Gemeinde zugewiesen werden, die Konfessionsangabe meist fehlt. Sie müsste daher im Einzelfall und vor allem für alle schon früher zugewiesenen Personen einzeln abgeklärt werden, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt, auch aufgrund von sprachlichen Problemen. Entsprechend rät auch der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen von einem solchen Schritt ab.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>d. das 18. Altersjahr vollendet hat und lit. c wird zu lit. e.</u></p> <p>³Die Kirchgemeinden <u>lassen das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die bisherige Verweisung in lit. a auf die Stimm- und Wahlberechtigung gemäss Abs. 1 ist zu wenig präzise, weil so entgegen § 23 Abs. 1 und 3 GPR und der heutigen Praxis für alle Behörden des Bezirks und der Kirchgemeinden Wohnsitz im betreffenden Gemeinwesen verlangt ist. Entsprechend sind die Voraussetzungen einzeln aufzuführen.</p> <p>Zu Abs. 3: Es macht keinen Sinn, dass sowohl die politischen Gemeinde als auch die Kirchgemeinden ein eigenes Stimmregister führen, wenn die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne ohnehin den politischen Gemeinden obliegt. Damit lassen sich zugleich Widersprüche zwischen zwei Registern vermeiden. Vom Stimmregister zu unterscheiden ist das Mitgliederregister gemäss Art. 28a E-KO. Ersteres beinhaltet lediglich einen Teil der Daten des Letzteren. Die für die Feststellung des Stimm- und Wahlrechts sowie der Kirchensteuerpflicht erforderlichen Angaben werden ohnehin von der politischen Gemeinde erhoben und bei Bedarf der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt.</p>
	<p><u>Wahlleitende Behörde</u></p> <p>Art. 20a <u>Wahlleitende Behörde ist:</u></p> <p>a. <u>die Kirchenpflege für Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde,</u></p> <p>b. <u>der Vorstand eines Kirchgemeindeverbands bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet,</u></p> <p>a. <u>der Kirchenrat für kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlen im kirchlichen Bezirk.</u></p>	<p>§ 17a Abs. 1 KiG verpflichtet neu die kantonalen kirchlichen Körperschaften, die wahlleitenden Behörden für kirchliche Wahlen und Abstimmungen zu bezeichnen. Gemäss § 12 Abs. 2 GPR ist die wahlleitende Behörde für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung verantwortlich. Bei Unregelmässigkeiten hat sie das Nötige anzuordnen.</p>
	<p><u>Amtszwang</u></p> <p>Art. 20b <u>Für die Mitglieder von Behörden</u></p>	<p>Seit der Anpassung von § 31 GPR im Zusammenhang mit dem Erlass des Kirchengesetzes per Anfang 2010</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>und Organen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche besteht kein Amtszwang.</u></p>	<p>ist nicht mehr geregelt, ob für kirchliche Ämter ein Amtszwang besteht oder nicht. Diese Lücke ist mit Art. 20b E-KO zu füllen. Sodann macht es keinen Sinn, für die Zulässigkeit eines vorzeitigen Rücktritts aus einem kirchlichen Behördenamt besondere Gründe vorauszusetzen. Denn durch einen Kirchenaustritt könnte die betreffende Person sich jederzeit dem kirchlichen Amt entziehen.</p>
<p>Amtsgeheimnis</p> <p>Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.</p> <p>³ Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.</p>	<p>Amtsgeheimnis</p> <p>Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind <u>über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben</u>, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse <u>gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz</u> besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 8 GG. Die Bestimmung erfährt keine inhaltliche Änderung, sondern wird lediglich präziser gefasst.</p>
<p>Datenschutz</p> <p>Art. 23 ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt,</p>	<p>Datenschutz</p> <p>Art. 23 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Behörden und Organe der <u>Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke</u> und der Landeskirche sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, <u>untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekanntzuge-</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4).</p> <p>Zu Abs. 3: Vgl. bisher Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KO. Diese Bestimmung ermöglicht neu nicht nur die Datenbearbeitung zwischen den kirchlichen Körperschaften im Kanton Zürich, sondern auch mit den staatlichen Behörden und mit anderen evangelisch-reformierten Kirchen in der Schweiz. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer gesamtschweizerischen Mitgliederdatenbank geschaffen, in</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.</p>	<p><u>ben.</u></p> <p><u>³ Abs. 2 gilt gleichermassen für die Zusammenarbeit mit</u></p> <p>a. <u>den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern,</u></p> <p>b. <u>dem Kanton, den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden,</u></p> <p>c. <u>den Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</u></p>	<p>der dereinst alle Personen erfasst sein könnten, die Mitglied einer Mitgliedskirche des SEK sind.</p>
	<p><u>Haftung</u></p> <p><u>Art. 23a Die Haftung für Handlungen von kirchlichen Behörden, Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder sowie von Pfarrerinnen, Pfarrern, Angestellten und Freiwilligen richtet sich nach dem kantonalen Recht.</u></p>	<p>Verwiesen wird ausdrücklich auf das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).</p>
<p>Aufnahme</p> <p>Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitriftswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitriftswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.</p> <p>² Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor der Aufnahme ihren Austritt zu erklä-</p>	<p>Aufnahme</p> <p>Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitriftswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie <u>vollziehen aufgrund</u> einer schriftlichen Erklärung der beitriftswilligen Person <u>die Aufnahme und teilen diese der Kirchpflege, dem Kirchenrat und der politischen Gemeinde unverzüglich mit.</u></p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Einholung der Bestätigung des Kirchenrates einen zusätzlichen, eine bloss Formale bildenden Zwischenschritt im Eintrittsverfahren darstellt. Mit Blick auf die Vereinfachung der administrativen Abläufe ist auf diese Bestätigung zu verzichten. An deren Stelle tritt die Pflicht, die eigene Kirchpflege, den Kirchenrat und die politische Gemeinde unverzüglich über einen erfolgten Kircheneintritt zu informieren.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>ren.</p> <p>³ Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.</p>		
<p>Mitteilung</p> <p>Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit.</p> <p>² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen gleicher Frist der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.</p>	<p>Mitteilung</p> <p>Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem <u>Kirchenrat Nichtzugehörigkeitserklärungen</u> und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit. <u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</u></p> <p>² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen <u>zehn Arbeitstagen nach Eintritt der Rechtskraft</u> der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Kirchgemeinden sind zurzeit verpflichtet, dem Kirchenrat Nichtzugehörigkeitserklärungen und Kirchengaustritte innert zehn Tagen zu melden. Diese Informationen benötigt der Kirchenrat einerseits zu statistischen Zwecken. Andererseits kann er so auf Anfrage nachprüfen, ob und wann ein Kirchengaustritt erfolgt ist oder eine Nichtzugehörigkeit bestätigt wurde. Mit Blick auf die vom Kirchenrat ins Auge gefasste Erfassung dieser Angaben mittels eines Online-Instruments ist nur noch die Informationspflicht der Kirchenpflege festzuhalten. Zudem ist der Kirchenrat zu ermächtigen, die nötigen Einzelheiten zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Die in Abs. 1 nicht mehr genannte Ordnungsfrist ist in Abs. 2 aufzunehmen. Ziel ist es, die Register der politischen Gemeinden (Einwohnerregister, Stimmregister) möglichst aktuell zu halten.</p>
	<p><u>Mitgliederregister</u></p> <p>Art. 28a ¹ <u>Der Kirchenrat kann für die Landeskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.</u></p> <p>² <u>Die Kirchensynode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche fest.</u></p> <p>³ <u>Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug er-</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Angestossen durch das Projekt «Lebenslang Mitglied bleiben», das die Zürcher Landeskirche zusammen mit der reformierten Landeskirche des Kantons Aargau bearbeitet, ist angedacht, ein zentrales, gegebenenfalls überkantonales Mitgliederregister einzurichten oder sich an einer technischen Lösung für ein solches Register zu beteiligen. In diesem Register sollen die Mitgliederdaten, wie sie den Kirchgemeinden von den politischen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, sowie die Kasualdaten enthalten sein. Der Kirchenrat kann diese Mitgliederdaten – soweit vorhanden – aus der kantonalen Einwoh-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p>forderlichen Vorschriften. Er regelt insbesondere:</p> <p>a. <u>die Erfassung weiterer Identifikatoren und Merkmale im Mitgliederregister, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind,</u></p> <p>b. <u>die Führung des Mitgliederregisters,</u></p> <p>c. <u>den Datenbezug aus dem und die Datenlieferung an das Mitgliederregister durch die Kirchgemeinden,</u></p> <p>d. <u>die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu den Kirchgemeinden und den Datentransport in das Mitgliederregister.</u></p>	<p>nerdatenplattform beziehen (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 [MERG; LS 142.1], in der Fassung vom 28. August 2017).</p> <p>Zu Abs. 2: Weil es sich bei den Identifikatoren und Merkmalen überwiegend um besondere Personendaten handelt, sind sie in einer synodalen Verordnung zu regeln, die gemäss Art. 205 Abs. 1 lit. b E-KO dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Damit besteht eine rechtliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn.</p> <p>Zu Abs. 3: Zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Umgangs mit Personendaten ist eine kirchenrätliche Ausführungsverordnung erforderlich.</p>
<p>Kirchliche Handlungen</p> <p>Art. 30 ¹ Kirchliche Handlungen und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.</p>	<p>Kirchliche Handlungen</p> <p>Art. 30 Abs.1 unverändert.</p> <p>² <u>Werden kirchliche Handlungen und Dienste durch im Dienst der Landeskirche oder ihrer Kirchgemeinden stehende Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte vorgenommen, so sind sie im üblichen Rahmen für die Mitglieder der Landeskirche unentgeltlich.</u></p> <p>³ <u>In seelsorglich begründeten Fällen können kirchliche Handlungen und Dienste auch gegenüber Personen erbracht werden, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Es ist aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren zu verdeutlichen, dass kirchlichen Handlungen und Dienste für Mitglieder der Landeskirche grundsätzlich unentgeltlich sind, wenn sie durch einen Pfarrerin oder einen Pfarrer vorgenommen werden, die bzw. der im Dienst der Landeskirche steht. Dabei geht es um Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen, die in einem üblichen Rahmen stattfinden. Zusätzlich gewünschte Leistungen (besondere musikalische Begleitung, Ausschmücken der Kirche, Nutzung von Räumlichkeiten für einen Apéro etc.) dürfen in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Zu Abs. 3: In Anlehnung an den Auftrag der Landeskirche gemäss Art. 5 KO sollen kirchliche Handlungen ausnahmsweise auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden können, wobei hierfür seelsorgliche Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Damit liegt der entsprechende Entscheid bei den Pfarrerinnen und Pfarrern. Nicht länger ausdrücklich zu regeln ist, dass der Kirchenrat diesbezüglich (unverbindliche) Empfehlungen abgeben kann. Dazu ist er auch ohne eine</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		gesetzliche Grundlage befugt. In Form der «Handreichung kirchliche Dienste für Nichtmitglieder» bestehen seit einigen Jahren bereits eine solche Empfehlung. Eine Überarbeitung der Handreichung ist in Vorbereitung.
<p>Ort</p> <p>Art. 46 ¹ Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.</p> <p>² Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.</p>	<p>Ort</p> <p>Art. 46 ¹ Die Taufe <u>findet in</u> einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.</p> <p><u>² Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: In Anpassung an den neuen Abs. 2 ist der Passus «in der Regel» nicht mehr erforderlich, ansonsten eine doppelte Ausnahme statuiert würde.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Taufe im Gemeindegottesdienst soll nach wie vor die Regel bilden. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung soll die Taufe aber gleichwertig auch in einem anderen Rahmen erfolgen können. Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung theologischer und seelsorglicher Gesichtspunkte. Dabei ist es selbstverständlich, dass vorgängig Rücksprache mit den Kindseltern oder der zu taufenden religionsmündigen Person genommen wird.</p>
<p>Ort</p> <p>Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.</p> <p>² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.</p>	<p>Ort</p> <p>Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. <u>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung auf Anfrage des Brautpaares an einem anderen Ort durchführen.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Trauung in der Kirche wird nach wie vor die Regel sein. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung sollen aber andere Orte, an denen eine Trauung stattfinden kann, gleichwertig sein und nicht bloss Ausnahmen bilden. Der Entscheid über den Ort der Trauung liegt unverändert bei der Pfarrerin, beim Pfarrer, die bzw. der unter seelsorglichen und theologischen Gesichtspunkten und in Absprache mit dem Brautpaar handelt.</p>
<p>Ort</p> <p>Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der</p>	<p>Ort</p> <p>Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. <u>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Anfrage der Ange-</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. die Erläuterungen zu Art. 59 Abs. 1 E-KO.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Pfarrer.</p> <p>²Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.</p>	<p><u>hörigen die Abdankung an einem anderen Ort durchführen.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>Orte</p> <p>Art. 69 ¹ Seelsorge kommt als Grundhaltung insbesondere im Gottesdienst, im diakonischen Handeln und in der Bildungsarbeit zum Tragen.</p> <p>²Orte seelsorglicher Präsenz sind die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, die Pfarrämter in Institutionen, die Fachstellen der Gesamtkirchlichen Dienste sowie weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.</p>	<p>Orte</p> <p>Art. 69 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Orte seelsorglicher Präsenz sind:</p> <p>a. <u>die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, Angestellten und Freiwilligen,</u></p> <p>b. <u>die Pfarrämter in Institutionen, die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft, die Pfarrämter und Beratungsstellen der Gesamtkirchlichen Dienste,</u></p> <p>c. <u>weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, wie sie in der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen verwendet wird. Auch wird berücksichtigt, dass die Gesamtkirchlichen Dienste seit der Reorganisation von 2015 nicht mehr über Fachstellen, sondern über Beratungsstellen verfügen</p>
<p>Tagungs- und Bildungshäuser</p> <p>Art. 84 ¹Die Landeskirche führt das Bildungshaus Kloster Kappel mit eigenen Kurs- und Tagungsangeboten und als Gastbetrieb.</p> <p>²Sie ist dem evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern verbunden und unterstützt es ideell und finanziell.</p>	<p>Tagungs- und Bildungshäuser</p> <p>Art. 84 ¹Die Landeskirche führt <u>im Kloster Kappel ein Bildungshaus und damit verbunden einen Gast- und Hotelbetrieb.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Die neue Formulierung widerspiegelt präziser den Auftrag, den Kloster Kappel für die Landeskirche erfüllt. Die Aufgabe von Kloster Kappel als Bildungshaus bedarf somit einer Änderung der Kirchenordnung.</p> <p>Zu Abs. 2: Nachdem die Landeskirche die kirchliche Bildungsarbeit von Boldern im Jahr 2012 in die Gesamtkirchlichen Dienste integriert hat und weil sie mit Kloster Kappel über ein eigenes Bildungshaus verfügt, ist die weitere ideelle und finanzielle Unterstützung von Boldern hinfällig.</p>
<p>Information</p> <p>Art. 91 ¹ Kirchensynode und Kirchenrat beteiligen sich am Trägerverein reformiert.zürich.</p> <p>²Der Kirchenrat sorgt für die Information von Mitgliedern kirchlicher Behörden, Pfarrerin-</p>	<p>Information</p> <p>Art. 91 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Die vom Trägerverein reformiert.zürich herausgegebene Zeitschrift ist die Zeitschrift für die Mitglieder der Landeskirche. Die Kircheng-</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die Kirchensynode überwies am 10. Januar 2017 eine Motion an den Kirchenrat, mit der dieser beauftragt wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass reformiert.zürich zur Mitgliederzeitung aller Reformierten im Kanton Zürich wird. Diese Motion deckt sich mit Teilziel 1.2. der Legislaturziele</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>nen und Pfarrern sowie Angestellten der Landeskirche.</p>	<p><u>meinden lassen diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>2016–2020 des Kirchenrates, wonach zu prüfen ist, ob im Interesse einer vertieften Mitgliederpflege eine Mitgliederzeitung eingeführt werden soll. In Umsetzung dieser Motion wird «reformiert.», herausgegeben vom Trägerverein reformiert.zürich, zur Mitgliederzeitung der Landeskirche. Die Kirchgemeinden lassen «reformiert.» auf ihre Kosten ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen. Diese haben die Möglichkeit «reformiert.» bei ihrer Kirchgemeinde abzubestellen. Auch können die Kirchgemeinden dafür sorgen, dass jeder reformierte Haushalt nur ein Exemplar von «reformiert.» zugestellt erhält. Beides entlastet die Kirchgemeinden finanziell.</p>
<p>Berufung</p> <p>Art. 98 ¹ Die Kirche beruft Frauen und Männer in ihren Dienst.</p> <p>² Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste.</p> <p>³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die Einsetzung von Beauftragten führen zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.</p>	<p>Berufung</p> <p>Art. 98 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen <u>führt zum Dienst in einem Pfarramt</u>, die Einsetzung von <u>Beauftragten zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: Die Präzisierung ist erforderlich, weil es gemäss der Verordnung über die Seelsorge nicht nur in Kirchgemeinden und Institutionen Pfarrämter gibt, sondern der pfarramtliche Dienst auch in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft und Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste geleistet wird.</p>
<p>Personalrecht</p> <p>Art. 99 ¹ Kirchgemeinden und Landeskirche sorgen für ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Arbeitsumfeld.</p> <p>² Die Kirchensynode erlässt für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche eine Personalverordnung.</p> <p>³ Die Personalverordnung regelt insbesondere</p>	<p>Personalrecht</p> <p>Art. 99 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und <u>Beendigung</u> des Arbeitsverhältnisses, die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten sowie die <u>Entlohnung der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen.</u></p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine Präzisierung, die durch die Personalverordnung bereits vorweggenommen ist.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>die Begründung, Ausgestaltung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die aus diesem sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Grundzüge der Entlohnung.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Personalverordnung erforderlichen Vorschriften.</p>		
<p>b. Ausserordentliche Zulassung</p> <p>Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern ohne Konkordatsprüfung, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.</p> <p>² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>b. Ausserordentliche Zulassung</p> <p>Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern <u>ohne Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst</u>, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung <u>sowie</u> die praktische <u>und persönliche</u> Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt lediglich eine terminologische Präzisierung. Unter die persönliche Befähigung fallen insbesondere der gute Leumund und die Sozialkompetenz.</p>
<p>Ordination</p> <p>Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.</p> <p>² Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen.</p> <p>³ Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in</p>	<p>Ordination</p> <p>Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt <u>das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst</u> oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt lediglich eine terminologische Präzisierung.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten:</p> <p>«Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen.</p> <p>Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.»</p> <p>⁴Die Landeskirche verpflichtet sich mit der Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern.</p>		
<p>Installation</p> <p>Art. 110 ¹Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor.</p> <p>²Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier.</p> <p>³Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschliessend die Antrittspredigt.</p>	<p>Installation</p> <p>Art. 110 Abs. 1–3 unverändert.</p> <p><u>⁴Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Installation.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für §§ 28 und 29 PfrVO, insbesondere hinsichtlich des für eine Installation verlangten Mindestpensums von 30 Stellenprozent im betreffenden Pfarramt.</p>
<p>Zusammenarbeit</p> <p>a. Pfarrkonvent</p> <p>Art. 114 ¹Pfarrerinnen und Pfarrer bilden in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle</p>	<p>Zusammenarbeit</p> <p>a. Pfarrkonvent</p> <p><u>Art. 114 ¹Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung. Im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung besteht für Kirchgemeinden die Möglichkeit, auch übergemeindlich einen Pfarrkonvent zu bilden.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>den Pfarrkonvent.</p> <p>² Sie bestimmen in frei gewähltem Turnus oder zu Beginn jeder Amtsdauer den Vorsitz im Pfarrkonvent.</p> <p>³ Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und dem Gemeindegemeindekonvent.</p>	<p><u>bilden sie den Pfarrkonvent.</u></p> <p><u>² Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.</u></p> <p><u>³ Der Pfarrkonvent bestimmt aus seiner Mitte auf bestimmte Dauer:</u></p> <p>a. <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,</u></p> <p>b. <u>die weiteren Pfarrfrauen und Pfarrer, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen.</u></p> <p><u>⁴ Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrfrauen und Pfarrer tätig, so kann die Kirchenpflege die Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer gemäss Abs. 3 lit. b auf höchstens vier beschränken.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 5.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Mit Blick auf die Klärung des Grundauftrags des Pfarrkonvents wird dessen Rolle innerhalb der Kirchgemeinde beschrieben.</p> <p>Zu Abs. 3: Wie bis anhin konstituiert sich der Pfarrkonvent selber. Neben dem Vorsitz sind auch jene Pfarrkonventsmitglieder zu bestimmen, die an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen (vgl. bisher Art. 162 Abs. 3 KO). Diese Delegationen erfolgen auf bestimmte, vom Pfarrkonvent festzulegende Dauer. Diese Dauer soll so bemessen sein, dass eine gewisse Kontinuität gewahrt wird.</p> <p>Zu Abs. 4: Angesichts der im Rahmen von KirchGemeindePlus grösser werdenden Kirchgemeinden sollen ab einer bestimmten Grösse des Pfarramts (ab fünf Pfarrfrauen und Pfarrern) nicht mehr alle Pfarrfrauen und Pfarrer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen, sondern nur noch eine Delegation. Diese schon heute bestehende Möglichkeit (Art. 162 Abs. 3 KO) kann bei einem Pfarrkonvent von mehr als fünf Mitgliedern aber nur dann zur Regel werden, wenn die Kirchenpflegeordnung dies so bestimmt. Diese Beschränkung erfolgt mit Blick auf die erweiterte Möglichkeit zur Schaffung von Teilzeitpfarrstellen und einen verantwortlichen Umgang mit den personellen Mitteln im Pfarramt.</p>
<p>b. Arbeitsteilung</p> <p>Art. 115 ¹ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrfrauen und Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege ihre Arbeit untereinander nach Schwerpunkten aufteilen.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindegemeindearbeit Pfarrkreise bezeichnen und für Taufen, Trauungen und Abendkulten bestimmte Ordnungen vorsehen, nament-</p>	<p><u>b. Pfarrdienstordnung</u></p> <p><u>Art. 115 ¹ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent beschliesst dieser im Einverständnis mit der Kirchenpflege eine Pfarrdienstordnung.</u></p> <p><u>² Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere, die Arbeit der Pfarrfrauen und Pfarrer unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs der Gemeinde unter diesen aufzuteilen. Sie kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindegemeindearbeit</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Ist in einer Kirchgemeinde mehr als eine Pfarrperson tätig, d.h. verfügt sie gemäss Art. 114 Abs. 1 E-KO über einen Pfarrkonvent, so muss dieser eine Pfarrdienstordnung ausarbeiten und beschliessen. Das Zustandekommen der Pfarrdienstordnung setzt aber das Einverständnis, d.h. die Zustimmung der Kirchenpflege voraus.</p> <p>Zu Abs. 2: In der Pfarrdienstordnung wird in erster Linie die Arbeitsaufteilung im Pfarramt geregelt. Es können zudem als «Ordnungen» die Amtswoche,</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>lich die Amtswoche einführen.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann die Arbeitsteilung in einer Pfarrdienstordnung regeln.</p> <p>⁴ Der Gesamtzusammenhang der Gemeinde ist in jedem Fall zu wahren.</p>	<p><u>bestimmte Ordnungen vorzusehen.</u></p> <p><u>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.</u></p>	<p>Pfarrkreise etc. festgelegt werden. Dies entspricht den bisherigen Abs. 3 und 4, die daher aufgehoben werden können.</p>
<p>Ordentliche Pfarrstellen</p> <p>a. Stellenzuteilung</p> <p>Art. 116 ¹ In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarramt.</p> <p>² Kirchgemeinden mit 1 000 oder mehr Mitgliedern verfügen über eine volle Pfarrstelle.</p> <p>³ Entfallen auf eine Pfarrstelle 3 000 und mehr Mitglieder, so wird je 3 000 Mitglieder eine weitere volle Pfarrstelle errichtet.</p> <p>⁴ In Kirchgemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern beträgt das Pensum der Pfarrstelle mindestens 60%. Der Kirchenrat regelt die Pensum solcher Pfarrstellen in einer Verordnung. Solche Pfarrstellen werden als Teilamt oder in Verbindung mit einem Zusatzdienst als Vollamt besetzt.</p>	<p><u>Stellenzuteilung</u></p> <p><u>a. Grundlagen</u></p> <p>Art. 116 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Die für die Pfarrämter in den Kirchgemeinden insgesamt zur Verfügung stehenden Stellenprozent berechnen sich anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums.</u></p> <p>³ <u>Das mittlere landeskirchliche Quorum entspricht der Zahl der Mitglieder der Landeskirche pro 100 Stellenprozent in einem Pfarramt. Es beträgt pro 100 Stellenprozent mindestens 1 500 und höchstens 1 800 Mitglieder.</u></p> <p>⁴ <u>Die Kirchensynode setzt das mittlere landeskirchliche Quorum jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.</u></p>	<p>Die einer Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Stellenprozent berechnen sich aufgrund von drei Faktoren: Anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums ergibt sich die Gesamtsumme der für die Pfarrämter in den Kirchgemeinden zur Verfügung stehen Pfarrstellenprozent (Abs. 2). Dieses Stellenvolumen wird so auf die Kirchgemeinden aufgeteilt, dass diese pro 200 Mitglieder 10 Stellenprozent zugewiesen erhalten (Art. 117 Abs. 1 E-KO). Darüber hinaus erhalten Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitgliedern zusätzliche Stellenprozent (Art. 117 Abs. 2 E-KO). Die beiden Variablen «mittleres landeskirchliches Quorum» und «zusätzliche Stellenprozent» müssen dabei von der Kirchensynode so festgelegt werden (vgl. Abs. 3 und Art. 117 Abs. 2 E-KO), dass die Summe der insgesamt in der Landeskirche für die Gemeindepfarrämtern gemäss Abs. 2 zur Verfügung stehen Stellenprozent nicht überschritten wird.</p> <p>Zu Abs. 3: Das mittlere landeskirchliche Quorum war für den Kirchenrat schon bisher ein wichtiger Berechnungsfaktor bei der Zuteilung von Ergänzungspfarrstellen. Es bewegt sich seit langem zwischen 1'600 und 1'700 Mitgliedern. Für die laufende Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer setzte es der Kirchenrat auf 1'650 Mitglieder fest. Es rechtfertigt sich daher, diesen langfristigen Erfahrungswert als einen der Berechnungsfaktoren auch zahlenmässig in der Kirchenordnung festzuschreiben, wobei der Kirchensyn-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		<p>node ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen ist.</p> <p>Zu Abs. 4: Das mittlere landeskirchliche Quorum legt die Kirchensynode fest. Ziel dieser Regelung ist es, einerseits die nötige Flexibilität mit Blick auf sich ändernde finanzielle Ressourcen der Landeskirche zu gewährleisten. Andererseits erhalten die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer auf Amtsdauer Stellensicherheit und die Kirchgemeinden Planungssicherheit. Die Kirchensynode entscheidet dabei über das Stellenvolumen in den Gemeindepfarrämtern und nicht über die Lohnsumme. Im Umfang des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenvolumens handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Für die erste Amtsdauer 2020–2024 werden im Sinn einer begrenzten Bestandesgarantie und zwecks Planungssicherheit diese Parameter in Ziffer V der Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision festgelegt. Dabei wird an das heutige Stellenvolumen angeknüpft und in erster Linie der Rückgang der Mitgliederzahlen berücksichtigt.</p>
<p>b. Zusatzdienst</p> <p>Art. 117 ¹ Soll in einer Kirchgemeinde mit weniger als 1000 Mitgliedern die Pfarrstell als Vollamt besetzt werden, so weist der Kirchenrat der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Rahmen des Auftrages der Landeskirche einen Zusatzdienst zu.</p> <p>² Der Zusatzdienst beinhaltet in der Regel die Mitarbeit oder die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben in einer anderen Kirchgemeinde, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten, in einer Institution oder in den Ge-</p>	<p><u>b. Stellenprozente der Kirchgemeinden</u></p> <p><u>Art. 117 ¹ Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder. Die Stellenprozente werden auf 10% gerundet.</u></p> <p><u>² Kirchgemeinden, die mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozente. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, je-</u></p>	<p>Mit Blick auf KirchGemeindePlus besteht kein Bedarf mehr an der Möglichkeit eines Zusatzdienstes. Der bisherige Art. 117 KO ist daher aufzuheben.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Zuteilung von Pfarrstellen soll linear in kleineren Schritten (10%) als heute erfolgen. Damit ergeben sich gegenüber der heutigen Stellenzuteilung – gerechnet mit den Mitgliederzahlen per 31. Dezember 2016 – für fast alle Kirchgemeinden ab 2'000 Mitgliedern in der Regel höhere Stellenprozente.</p> <p>Zu Abs. 2: Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitgliedern erhalten über die Stellenprozente hinaus, wie sie allen Kirchgemeinden zustehen, zusätzliche Stellenprozente, die es ihnen ermöglichen, besondere</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>samtkirchlichen Diensten.</p> <p>³ Die Besetzung der Pfarrstelle als Vollamt kommt zustande, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer durch die Kirchgemeinde gewählt und für den Zusatzdienst die Anstellung durch den Kirchenrat erfolgt ist.</p> <p>⁴ Die Anstellung in einem Zusatzdienst fällt mit der Entlassung aus dem Gemeindepfarramt auf den Entlassungszeitpunkt dahin. Beendet der Kirchenrat die Anstellung in einem Zusatzdienst, so wird die betreffende Pfarrstelle als Teilamt fortgeführt, sofern sie durch eine gewählte Pfarrerin oder einen gewählten Pfarrer besetzt ist.</p>	<p><u>weils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.</u></p> <p><u>³Die Kirchenrat kann im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites Kirchgemeinden befristet oder auf Amtsdauer weitere Stellenprozente im Pfarramt zuteilen, insbesondere zur Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p>Aufgaben und Projekte zu verwirklichen und Schwerpunkte im Gemeindeaufbau zu setzen. Zugleich wird damit berücksichtigt, dass in grösseren Kirchgemeinden einerseits zusätzlich Aufgaben (z.B. aufgrund der Betreuung von Pflegeheimen, der geographische Ausdehnung der Kirchgemeinde) anfallen, andererseits aber auch höhere Erwartungen an die Kirchgemeinde und insbesondere an das Pfarramt bestehen.</p> <p>Zu Abs. 6: Die Höhe der zusätzlichen Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder gemäss Abs. 2 legt die Kirchensynode fest. Ziel dieser Regelung ist es, einerseits die nötige Flexibilität mit Blick auf sich ändernde finanzielle Ressourcen der Landeskirche zu gewährleisten. Andererseits erhalten die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer auf Amtsdauer Stellensicherheit und die Kirchgemeinden Planungssicherheit. Die Kirchensynode entscheidet dabei über das Stellenvolumen in den Gemeindepfarrämtern und nicht über die Lohnsumme. Im Umfang des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenvolumens handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Für die erste Amtsdauer 2020–2024 werden im Sinn einer begrenzten Bestandesgarantie und zwecks Planungssicherheit diese Parameter in Ziffer V der Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision festgelegt. Dabei wird an das heutige Stellenvolumen angeknüpft und in erster Linie der Rückgang der Mitgliederzahlen berücksichtigt.</p> <p>Zu Abs. 3: Über die den Kirchgemeinden rechnungsmässig zustehenden Stellenprozente hinaus soll der Kirchenrat weiterhin einen beschränkten Spielraum haben, um in besonderen Fällen den Kirchgemeinden zusätzliche Stellenprozente zuzuteilen. Dabei wird es sich gemäss den Modellrechnungen, die der Stellenzuteilung gemäss Abs. 1 und 2 zugrunde liegen, um</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		<p>rund zehn volle Pfarrstellen handeln. Bezogen auf die dannzumal noch 130–140 Kirchgemeinden und ein Gesamtstellenvolumens von rund 250 vollen Gemeindepfarrstellen, handelt es sich hierbei um ein Instrument, dass der Kirchenrat sehr gezielt einsetzen wird, um eine Wirkung zu erzielen oder Härtefällen zu begegnen. Angesichts des bezogen auf das gesamte Pfarrstellenvolumen geringen Anteils an Pfarrstellenprozenten und auf den absehbar sehr technischen und detaillierten Regelungsinhalt ist eine Regelung in einer kirchenrätlichen Verordnung sachgerecht.</p>
<p>Ergänzungspfarrstellen</p> <p>Art. 118 ¹Der Kirchenrat kann in einer Kirchgemeinde eine Ergänzungspfarrstelle errichten, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen.</p> <p>²Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich bezüglich Errichtung, Dauer und Aufhebung von Ergänzungspfarrstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode.</p>	<p><u>Art. 118 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Da nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen unterschieden wird, kann der bisherige Art. 118 KO aufgehoben werden.</p>
<p>Aufteilung von Pfarrstellen</p> <p>Art. 120 Die Aufteilung einer Pfarrstelle auf zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer ist zulässig. Beide Stellenpensen betragen mindestens je 30%.</p>	<p>Aufteilung von Pfarrstellen</p> <p><u>Art. 120 ¹Die Kirchgemeinden teilen die ihnen gemäss Art. 117 zugewiesenen Stellenprozente so auf, dass die Stellenpensen der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel je mindestens 30% betragen.</u></p> <p><u>²Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer der Kirchgemeinde bekleidet ein Stellenpensum von mindestens</u></p> <p>a. 60%, wenn die Kirchgemeinde über 60 bis</p>	<p>Zu Abs. 1: Bei der Zuteilung der Stellenprozente auf die einzelnen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde ist ein minimales Pensum von 30 Stellenprozent als Regel vorgeben. Kleinere Pensen verunmöglichen es, die pfarramtliche Tätigkeit im Sinn von Art. 112 und 113 KO als Gesamtauftrag wahrzunehmen.</p> <p>Zu Abs. 2: Eine Pfarrperson in der Kirchgemeinde muss über ein höheres Stellenpensum verfügen, um so die Präsenz des Pfarramts vor Ort sicherzustellen.</p> <p>Zu Abs. 4: Es werden – nicht abschliessend – Krite-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>180 Stellenprozent verfügt,</u> b. <u>80%, wenn die Kirchgemeinde über mehr als 180 Stellenprozent im Pfarramt verfügt.</u> ³<u>In Kirchgemeinden, die über weniger als 60 Stellenprozent im Pfarramt verfügen, erfolgt die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die gesamte der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 zustehenden Stellenprozente.</u> ⁴<u>Die Kirchgemeinden berücksichtigen bei der Aufteilung gemäss Abs. 1 insbesondere:</u> a. <u>den Gesamtzusammenhang der Gemeinde,</u> b. <u>die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Gemeinde durch das Pfarramt,</u> c. <u>die Erfüllung des Auftrags und der Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 KO durch das Pfarramt,</u> d. <u>soweit geboten und möglich die beruflichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrnerinnen und Pfarrer.</u> ⁵<u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p>rien genannt, welche die Kirchenpflege bei der Festlegung der einzelnen Pfarrstellenpensen zu beachten hat (so schon heute § 52 PfrVO). Eine Bewilligung des Kirchenrates, die vorgängige Begutachtung durch die Bezirkskirchenpflege und die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung (vgl. §§ 56–58 PfrVO) sind für die Aufteilung der Gesamtstellenprozente nicht mehr verlangt.</p> <p>Zu Abs. 5: Zu diesen Einzelheiten gehören z.B. die Zusammenarbeit, die gegenseitige Stellvertretung insbesondere bei Pfarrnerinnen und Pfarrern, die als Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder in faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben, sowie der Anspruch auf Freisonntage, eine Pfarrliegenschaft und Amtsräume.</p>
<p>Wohnsitzpflicht Art. 122 ¹ Gewählte Pfarrnerinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat. ² Pfarrnerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, wohnen im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</p>	<p>Wohnsitzpflicht Art. 122 ¹ <u>Wenigstens eine gewählte Pfarrnerin oder ein gewählter Pfarrer wohnt</u> in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat. ² <u>Gemäss Abs. 1 wohnsitzpflichtige Pfarrnerinnen und Pfarrer wohnen in einem Pfarrhaus oder in einer Pfarrwohnung.</u> Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</p>	<p>Die Wohnsitzpflicht wird gelockert. Wenigstens eine Pfarrnerin oder ein Pfarrer muss in der Kirchgemeinde in einer Pfarrliegenschaft wohnen. Diese Pfarrperson gibt dem Pfarramt vor Ort ein Gesicht und sichert dessen Präsenz. Die sich der Wohnsitzpflicht aus ergebenden besonderen Verpflichtungen sind in der Pfarrdienstordnung (vgl. Art. 115 E-KO) zu regeln. Wie bisher können von dieser Wohnsitzpflicht der Kirchenrat (hinsichtlich des Wohnens in der Kirchgemeinde) und die Kirchenpflege (hinsichtlich des</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		<p>Wohnens in einer Pfarrliegenschaft) befreien.</p> <p>Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Kirchgemeinde, die über ein Gesamtpfarrstellenpensum von höchstens 60% verfügt, sind somit in ihrer Kirchgemeinde wohnsitzpflichtig.</p>
<p>b. Bestätigungswahl</p> <p>Art. 125 ¹ Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Die Kirchenpflege teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer mit, ob sie eine Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt vorschlägt. Sie hört die Pfarrerin oder den Pfarrer vor ihrem Entscheid an.</p>	<p>b. Bestätigungswahl</p> <p>Art. 125 ¹ Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne, <u>sofern keine stille Wahl zustande kommt.</u></p> <p>² <u>In den Kirchgemeinschaften tritt die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung an die Stelle der Wahl an der Urne.</u></p> <p>³ <u>Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung erfolgte der Wechsel von der stillen Bestätigungswahl zur obligatorischen Urnenwahl. Die Pfarrwahlen 2012 und 2016 haben allerdings gezeigt, dass damit keine wesentlichen Vorteile verbunden sind. Vielmehr erwachsen den Kirchgemeinden aus dem Aufwand der politischen Gemeinden, welche die Urnenwahl durchführen, erhebliche Kosten. Hinzu kommt, dass gemäss teilrevidiertem Kirchengesetz neu ein Zwanzigstel oder höchstens 100 Stimmberechtigte unterschäftlich eine Urnenwahl verlangen können (gemäss Art. 117 Abs. 3 GPR waren es ein Zehntel bzw. 200 Stimmberechtigte). Dazu stehen ihnen neu 30 statt 20 Tage ab der Publikation der Wahlempfehlung der Kirchenpflege zur Verfügung. Wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer von der Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen, so kommt es ohnehin zu einer Urnenwahl.</p> <p>Zu Abs. 2: Es ist heutige Praxis, dass Pfarrbestätigungswahlen in den Kirchgemeinschaften in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen, festzuhalten.</p> <p>Zu Abs. 3: Da das Verfahren der Bestätigungswahl aufgrund der Teilrevision des Kirchengesetzes nicht mehr in §§ 117 und 118 GPR geregelt ist, sind die Detailregelungen von § 118 GPR und des bisherigen Art. 124 Abs. 2 KO in der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche neu zu fassen.</p>
<p>c. Stellenteilung</p> <p>Art. 126 Bei aufgeteilten Pfarrstellen kommt</p>	<p>c. Stellenpensum</p> <p>Art. 126 Pfarrerinnen und Pfarrern können</p>	<p>Da auf die förmliche Regelung der Stellenteilung mit Blick auf das Pfarramt als massgebende Organisati-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
eine Wahl oder Bestätigungswahl zustande, wenn beide Vorgeschlagenen gewählt werden.	<u>nur gewählt werden, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchgemeinde mindestens 30% beträgt.</u>	onseinheit verzichtet wird (vgl. Art. 120 E-KO), erübrigt sich der bisherige Art.126 KO. Dafür ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Wahl ins Pfarramt nur erfolgen kann, wenn die zur Wahl stehende Pfarrperson in der betreffenden Kirchgemeinde ein Stellenpensum von mindestens 30% übernimmt (so schon heute § 7 Abs. 1 PfrVO).
Pfarrstellen in Institutionen, Stellvertretungen Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.	Pfarrstellen in Institutionen <u>und weiteren Diensten</u> , Stellvertretungen Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerrinnen und Pfarrer in Institutionen <u>und weiteren Diensten</u> sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.	Es erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern eine Präzisierung: Ausserhalb des Gemeindepfarramts erfolgt keine Wahl, sondern werden Pfarrerrinnen und Pfarrer unbefristet oder befristet angestellt.
Wahlfähigkeit Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist, b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kolloquium unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrstellen als wahlfähig bezeichnet worden ist.	Wahlfähigkeit Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist <u>oder</u> b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kolloquium <u>und der Erfüllung der weiteren vom Kirchenrat bestimmten Voraussetzungen</u> unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene <u>Pfarrämter oder Aufgaben gemäss Art. 113 Abs. 1</u> als wahlfähig bezeichnet worden ist.	Es wird verdeutlicht, dass die Voraussetzungen lit. a und b alternativ zu erfüllen sind. Zu lit. b: Die Wahl in einer Kirchgemeinde erfolgt nicht mehr auf eine bestimmte Pfarrstelle, sondern mit einem bestimmten Stellenpensum in ein Pfarramt. Zudem kann die Wahlfähigkeit auch nur für einzelne pfarramtliche Aufgaben gemäss Art. 113 Abs. 1 KO erteilt werden. In bestimmten Fällen (vgl. § 31 lit. c PfrVO) genügt für die Erlangung der landeskirchlichen Wahlfähigkeit das Bestehen des Kolloquiums nicht, sondern muss zusätzlich das Lernvikariat des Ausbildungskonkordats erfolgreich absolviert werden (§ 46 PfrVO).
Wählbarkeit a. Erteilung Art. 129 ¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung	Wählbarkeit a. Erteilung Art. 129 ¹ Die Wählbarkeit ist Vorausset-	Zu Abs. 1: Es wird klargestellt, dass die Wahl in ein Pfarramt mit einem bestimmten Pensum im Rahmen des einer Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>für die Wahl an eine Pfarrstelle der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>²Die Wählbarkeit setzt die Wahlfähigkeit und die zur Führung des Pfarramtes nötige persönliche Befähigung voraus.</p> <p>³Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er ordnet zu diesem Zweck ein Kolloquium an.</p>	<p>zung für die Wahl <u>in ein Pfarramt</u> der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er <u>trifft die hierfür erforderlichen Anordnungen.</u></p>	<p>Gesamtpfarrstellenpensums und nicht auf eine bestimmte Pfarrstelle erfolgt.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Der Kirchenrat soll bei der Prüfung, ob die Wählbarkeit erteilt werden kann, nicht auf die Durchführung eines Kolloquiums beschränkt sein. Es sollen auch andere Formen einer fachlichen Prüfung und Assessments möglich sein. Unter die persönliche Befähigung fallen insbesondere der gute Leumund und die Sozialkompetenz.</p>
<p>b. Verlust</p> <p>Art. 130 ¹Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Berufsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p> <p>²Entzieht die zuständige Kirchenbehörde einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Gebiete des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst die Wählbarkeit, so gilt dieser Entzug auch für den Dienst in der Landeskirche, sofern er in einem dem landeskirchlichen gleichwertigen Verfahren erfolgt ist.</p>	<p>b. Verlust</p> <p>Art. 130 ¹Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines <u>Tätigkeitsverbotes</u> nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie des Strafgesetzbuchs.</p>
<p>c. Rehabilitation</p> <p>Art. 131 ¹Ist einer Pfarrerin oder einem Pfar-</p>	<p>c. Rehabilitation</p> <p>Art. 131 ¹Ist einer Pfarrerin oder einem</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte Terminologie des Strafgesetzbuchs.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>rer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein Berufsverbot erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wieder erteilt werden.</p> <p>² Der Kirchenrat ordnet vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit ein Kolloquium an.</p>	<p>Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein <u>Tätigkeitsverbot</u> erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wieder erteilt werden.</p> <p>² Der Kirchenrat <u>trifft</u> vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit <u>die hierfür erforderlichen Anordnungen</u>.</p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. die Erläuterungen zu Art. 129 Abs. 3 KO.</p>
<p>Rücktritt und Entlassung</p> <p>Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Stelle zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung.</p> <p>² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.</p> <p>³ Ersucht bei aufgeteilten Pfarrstellen eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber um Entlassung aus dem Amt, so entlässt der Kirchenrat die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber auf denselben Zeitpunkt aus dem Amt.</p>	<p>Rücktritt und Entlassung</p> <p>Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, <u>die zurücktreten</u> wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung.</p> <p>² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das <u>für Männer</u> den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.</p> <p><u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt sprachlich eine Straffung der Bestimmung.</p> <p>Zu Abs. 2: Gemäss der juristischen Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine unterschiedliches Pensionierungsalter vor dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung) keinen Bestand haben. Ungeachtet dessen können Pfarrerinnen schon mit Erreichen des 64. Altersjahres, mit dem Anspruch auf eine AHV-Rente entsteht, aus dem Pfarramt zurücktreten. Es besteht für Pfarrerinnen somit ein Recht und keine Pflicht, bis zum vollendeten 65. Altersjahr im Amt zu verbleiben.</p> <p>Zu Abs. 3: Da das Institut der Stellenteilung und somit die Koppelung des Wahlverhältnis der Pfarrpersonen, die sich eine Pfarrstelle teilen, entfällt (vgl. Art. 120 und 126 E-KO), erübrigt sich diese Bestimmung.</p>
<p>Abberufung</p> <p>Art. 133 Der Kirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde oder in der betreffenden Institution ist.</p>	<p>Abberufung</p> <p>Art. 133 Der Kirchenrat kann <u>gewählte</u> Pfarrerinnen und <u>Pfarrer abberufen</u>, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der <u>Kirchgemeinde ist</u>.</p>	<p>Die Abberufung hat sich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem Wahlverhältnis zu beschränken. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Anstellungsverhältnis stehen (Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen, in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft, in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sowie in einer Pfarrstellvertretung), sind die Beendigungsgründe</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Beauftragung und Einsetzung</p> <p>Art. 134 ¹ Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates.</p> <p>² Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung.</p> <p>³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels.</p> <p>⁴ Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.</p>	<p>Beauftragung und Einsetzung</p> <p>Art. 134 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der <u>Kirchenpflege</u>.</p> <p>⁴ <u>Kirchgemeindeschreiberinnen und Kirchgemeindeschreiber, Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte</u> werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.</p>	<p>gemäss §§ 26 ff. PVO massgebend.</p> <p>Zu Abs. 3: In Angleichung an die Funktion der Präsidentin, des Präsidenten des neuen Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels entfällt die Einsetzung in den Dienst von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel. Die Kirchenpflegen können aber nach wie vor die Präsidentin, den Präsidenten des betreffenden Diakonatskapitels, des Kirchenmusik- oder des Katechetikkapitels zum Einsetzungsgottesdienst und zur Mitwirkung in diesem einladen.</p> <p>Zu Abs. 4: Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den neuen Art. 137a E-KO.</p>
	<p><u>Kirchgemeindeschreiberin, Kirchgemeindeschreiber</u></p> <p>Art. 137a Kirchgemeindeschreiberinnen und Kirchgemeindeschreiber unterstützen die Kirchenpflege, das Pfarramt und die Dienste der Kirchengemeinde in der Aufgabenerfüllung und nehmen die durch die Kirchenpflege übertragenen Aufgaben wahr.</p>	<p>Die Kirchgemeindeschreiberin bzw. der Kirchgemeindeschreiber verfügt über eine der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindeschreiber einer der politischen Gemeinde vergleichbare Funktion. Allerdings ist der Aufgabenkreis weniger umfassend. Sie besorgen im Unterschied zu den Sekretariatsangestellten (Art. 138 KO) nicht nur Verwaltungsaufgaben, sondern nehmen innerhalb der Kirchengemeinde auch durch die Kirchenpflege übertragene Aufgaben – in der Regel selbstständig – wahr. Zudem gestalten sie die kirchliche Aufgabenerfüllung inhaltlich mit, z.B. indem sie im Rahmen ihrer Befugnisse Kommissionen, Arbeitsgruppen und Teams einsetzen und diesen Aufträge erteilen können oder die Personalverantwortung für die Kirchengemeindeangestellten wahrnehmen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		Derzeit sieht der Einreichungsplan in Anhang 1 VVO PVO für die Funktion Kirchgemeindeschreiberin, Kirchgemeindeschreiber die Funktionsbezeichnung Kirchgemeindeverwalter/in vor, was entsprechend anzupassen sein wird.
<p>Gesamtkirchliche Dienste</p> <p>Art. 142 ¹ Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten.</p> <p>² Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen.</p> <p>³ Sie erbringen Leistungen zugunsten der Kirchgemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit.</p>	<p>Gesamtkirchliche Dienste</p> <p>Art. 142 ¹ <u>Die Landeskirche verfügt über Gesamtkirchliche Dienste. Der Kirchenrat regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten und bestimmt deren Leitung.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Sie erbringen <u>im Rahmen ihres Auftrages</u> Leistungen zugunsten der Kirchgemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit. <u>Sie können für Kirchgemeinden gegen Entschädigung weitere Aufgaben übernehmen.</u></p> <p>⁴ <u>Die Landeskirche kann sich für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Abs. 3 an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Es wird ausdrücklich und nicht nur stillschweigend festgehalten, dass es die Gesamtkirchlichen Dienst gibt. Deren Leitung bestimmt der Kirchenrat. Heute ist diese Aufgabe dem Kirchenratschreiber zugewiesen.</p> <p>Zu Abs. 3: In erster Linie geht es um Aufgaben der Gesamtkirchlichen Dienste, die sich aus der Kirchenordnung, aus dem landeskirchlichen Recht und dem vom Kirchenrat definierten Auftrag der Gesamtkirchlichen Dienste ergeben. Andererseits äussern Kirchgemeinden immer wieder den Wunsch, administrative Aufgaben im Finanz-, Personal- und Liegenschaftsbereich sowie das Versicherungswesen gegen Entschädigung an die Landeskirche übertragen zu können. Sie verweisen dabei darauf, dass sich so kritische Grössen erreichen liessen, um diese Aufgaben effizient und kostengünstiger erfüllen zu können. Diese Bestimmung schafft die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage.</p> <p>Zu Abs. 4: Ob die Landeskirche die Aufgaben gemäss Abs. 3 Satz 3 selber oder im Rahmen einer zu schaffenden juristischen Person (z.B. AG, GmbH, Genossenschaft) erfüllen will, Bedarf im konkreten Fall vertiefter Abklärungen, sobald konkrete Anfragen der Kirchgemeinden vorliegen. Diese Bestimmung schafft hierfür lediglich die nötige gesetzliche Grundlage. Insbesondere stellen sich dabei auch Fragen der Aufsicht und Verantwortlichkeit. Einzubeziehen werden auch die Erfahrungen anderer Landeskirchen sein, die hierfür als Dienstleistungszentrum eigens eine juristi-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Organe</p> <p>Art. 149 ¹ Organe der Kirchgemeinde sind die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten, die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.</p>	<p>Organe</p> <p>Art. 149 ¹ Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <p>a. <u>die Gesamtheit der Stimmberechtigten,</u></p> <p>b. <u>die Kirchgemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchgemeindep Parlament,</u></p> <p>c. <u>die Kirchenpflege,</u></p> <p>d. <u>die Rechnungsprüfungskommission.</u></p> <p>² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung <u>und an</u> der Urne aus.</p> <p>³ <u>Für Initiative und Referendum in Kirchgemeinden und Kirchgemeindev Verbänden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Initiativen und Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden sinngemäss.</u></p>	<p>sche Person gegründet haben (z.B. die Reformierte Kirche Kanton Aargau).</p> <p>Zu Abs. 1: Da das teilrevidierte Kirchengesetz neu die Einführung eines Kirchgemeindep arlaments ermöglicht, ist dieses an dieser Stelle zusammen mit der Kirchgemeindeversammlung aufzuführen. § 5 lit. c Ziffer 3 GG zählt auch die eigenständigen Kommissionen gemäss § 51 GG zu den Gemeindeorganen. Die vorliegende Aufzählung der kirchgemeindlichen Organe bezieht sich jedoch auf § 11 Abs. 1 KiG (als lex specialis), wo die eigenständigen Kommissionen nicht als Organe der Kirchgemeinden aufgeführt sind. Keine Organe können somit unterstellte Kommissionen, Teams etc. von kirchlichen Orten, Kirchgemeindep kreisen, Kirchenkreisen u.dgl. sein.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Einschub, dass die Stimmberechtigten nur dort ihre Rechte an der Urne ausüben, wo dies vorgesehen ist, ist selbstverständlich. Er erübrigt sich deshalb.</p> <p>Zu Abs. 3: Es ist festzulegen, dass für Initiative und Referendum auf Kirchgemeindep ebene dieselben Regelungen gelten wie für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden. Verweisen wird daher auf §§ 146–156 GPR.</p>
	<p><u>Änderungen im Bestand</u></p> <p>a. <u>Zusammenschluss</u></p> <p>Art. 151a ¹ <u>Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</u></p> <p>² <u>Die Stimmberechtigten jeder beteiligten</u></p>	<p>Vgl. § 152 GG.</p> <p>Zu Abs. 1: Neu ist – gleich wie bei den politischen Gemeinden – beim Zusammenschluss der Abschluss eines Vertrags zwischen den beteiligten Kirchgemeinden zwingend. Hierfür steht bereits heute eine Mustervorlage zur Verfügung. Ein Vertrag drängt sich auch deshalb auf, weil nach dem weitgehenden Abschluss des Prozesses KirchGemeindePlus nur noch Zusammenschlüsse zwischen grösseren Kirchgemeinden in Frage stehen dürften. Verwiesen wird auf</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde.</u></p> <p>³<u>Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.</u></p>	<p>§§ 151–153 GG.</p> <p>Zu Abs. 2: Gleich wie bei den politischen Gemeinden (Art. 84 Abs. 3 KV) ist für die Kirchgemeinden eine Abstimmung über einen Gemeindezusammenschluss an der Urne zwingend.</p> <p>Zu Abs. 3: Für den Erlass der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde gelten grundsätzlich die üblichen Zuständigkeitsvorschriften (vgl. Art. 153 Abs. 2 E-KO). Von jeder beteiligten Kirchgemeinde muss ein zustimmendes Votum vorliegen. Kommt es zu einer Urnenabstimmung in allen beteiligten Kirchgemeinden, so kann vorgesehen werden dass die neue Kirchgemeindeordnung der Zustimmung durch die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten aller beteiligten Kirchgemeinden bedarf.</p>
	<p>b. Unterstützung</p> <p><u>Art. 151b ¹Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen von der Landeskirche unterstützt.</u></p> <p>²<u>Der Kirchenrat kann finanzielle Beiträge gewähren. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.</u></p>	<p>Vgl. § 155 GG.</p> <p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 84 Abs. 5 KV.</p> <p>Zu Abs. 2: Mit einer Teilrevision der Finanzverordnung, in Kraft seit 1. Januar 2018, wurde die Grundlage geschaffen, um Beiträge an die Projektkosten, an die Kosten, die sich aus der Zusammenschlussbedingten Neuorganisation ergeben, und Entschuldungsbeiträge zu leisten (vgl. §§ 88–88c FiVO).</p>
	<p>c. Aufteilung</p> <p><u>Art. 151c Die Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode.</u></p>	<p>Obschon im heutigen Umfeld eine Aufteilung von Kirchgemeinden unwahrscheinlich ist, bedarf es einer entsprechenden Regelung.</p>
	<p>d. Gebietsänderung</p> <p><u>Art. 151d Für die Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Gebietsänderungen sinngemäss.</u></p>	<p>Verweisen wird auf §§ 160–162 GG.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Kirchgemeindeordnung</p> <p>Art. 153 ¹Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p>²Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.</p>	<p>Kirchgemeindeordnung</p> <p>Art. 153 ¹Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im <u>Rahmen des übergeordneten Rechts</u> in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p><u>²Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht</u></p> <p>a. <u>die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht,</u></p> <p>b. <u>in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament dieses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet.</u></p> <p>³Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. <u>Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Es wird präzisiert, dass alles übergeordnete Recht als Rahmen zu beachten ist, sowohl das landeskirchliche als auch das unmittelbar oder sinngemäss anwendbare kantonale Recht.</p> <p>Zu Abs. 2: Gemäss geltendem Art. 157 lit. a KO ist die Kirchgemeindeordnung zwingend durch die Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen, unter Ausschluss einer Urnenabstimmung. Angesichts der Möglichkeit, ein Kirchgemeindep arlament vorzusehen, ist es künftig den Kirchgemeinden im Rahmen ihrer Organisationsautonomie zu überlassen, ob die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne oder das Kirchgemeindep arlament – unter Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums – die Kirchgemeindeordnung beschliessen. Ohne Regelung in der Kirchgemeindeordnung erfolgt eine Abstimmung an der Urne, d.h. untersteht der Antrag der Kirchenpflege (in Versammlungsgemeinden) bzw. des Kirchgemeindep arlaments (in Parlamentsgemeinden) dem obligatorischen Referendum.</p> <p>Zu Abs. 3: Bis anhin ist die kirchenrätliche Genehmigung nicht konstitutiv für das Inkrafttreten einer Kirchgemeindeordnung. Neu soll die Genehmigung konstitutive Wirkung haben (wie die regierungsrätliche Genehmigung der Gemeindeordnungen von politischen und Schulgemeinden gemäss § 4 Abs. 1 GG).</p>
<p>Kirchliche Vielfalt</p> <p>Art. 155 Die Kirchgemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche. Sie sind bestrebt, diese entsprechend dem Auftrag der Landeskirche in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.</p>	<p>Kirchliche Vielfalt</p> <p>Art. 155 ¹<u>Die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern und stellen die dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.</u></p> <p><u>²Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche</u></p>	<p>Der bisherige Art. 155 KO entstand vor dem Hintergrund der bis Ende 2009 bestehenden Möglichkeit, innerhalb einer Kirchgemeinde eine sogenannte Minoritätengemeinde zu gründen. Inzwischen gibt es keine solchen Minoritätengemeinden mehr. Die Vielfalt innerhalb der Landeskirche soll aber gleichwohl fortbestehen und auch gefördert werden. Ziel ist es, möglichst verschiedene lebensweltliche Milieus zu</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinden und Landeskirche einzubeziehen.</u></p> <p><u>³Der Kirchenrat kann Richtlinien erlassen.</u></p>	<p>erreichen (auch lebensräumlich orientierte Mitglieder bilden ein solches Milieu). Die Beteiligung der Mitglieder soll ermöglicht und unterstützt sowie Raum für neue Formen des kirchlichen Lebens geschaffen werden. Der Kirchenrat kann seinerseits (verbindliche) Richtlinien erlassen, in denen er u.a. die Voraussetzungen umschreiben kann, unter denen Initiativen gemäss Abs. 1 unterstützt werden und welche Gesichtspunkte gemäss Abs. 2 vor allem zu beachten sind.</p>
	<p><u>Aufsicht und Rechtsschutz</u></p> <p><u>Art. 155a Für die Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchgemeindeverbände sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Aufsicht und Rechtsschutz sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</u></p>	<p>Aufsicht und Rechtsschutz über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände richten sich grundsätzlich nach denselben Bestimmungen, wie sie auch für die politischen und Schulgemeinden gelten. Verwiesen wird auf §§ 163–172 GG.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 157 Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <p>a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,</p> <p>b. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,</p> <p>c. Abnahme der Jahresrechnung,</p> <p>d. Festlegung von Budget und Steuerfuss,</p> <p>e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 157 ¹Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <p><u>lit. a wird aufgehoben,</u></p> <p><u>lit. b–h werden zu lit. a–g.</u></p> <p><u>²Soweit eine Urnenabstimmung nicht ausgeschlossen ist, kann in der Kirchgemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, weil sich die entsprechende Regelung neu in § 153 Abs. 2 E-KO findet.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. Art. 86 Abs. 3 KV i.V.m. § 10 Abs. 2 GG. Art. 83–94 KV sind auf die Kirchgemeinden nicht anwendbar. Deshalb ist Art. 86 Abs. 3 KV, wonach ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangen kann, in die Kirchenordnung zu übernehmen. Dieses Recht kann den Stimmberechtigten durch die Kirchgemeindeordnung nicht entzogen werden. Allerdings kann die Kirchgemeindeordnung gemäss § 10 Abs. 2 lit. e GG Geschäfte bezeichnen, die nicht der Urnenabstimmung unterstehen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>f. Geschäfte von Oberbehörden, die ihr durch die Kirchenpflege unterbreitet werden,</p> <p>g. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe,</p> <p>h. weitere ihr durch die Kirchengemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.</p>		
	<p><u>Wahlverfahren</u> <u>a. Wahlvorschläge</u> Art. 157a ¹ <u>Vor einer Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu dem Wahlvorschläge angemeldet werden können.</u> ² <u>Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.</u> ³ <u>Die Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.</u></p>	<p>Vgl. § 49a aGG. Weil das neue Gemeindegesetz diese Regelung nicht mehr enthält, sie aber für die Kirchgemeinden zweckdienlich ist und häufig angewendet wird, ist sie in die Kirchenordnung zu übernehmen.</p>
	<p><u>b. geheime Wahlen</u> Art. 157b ¹ <u>Wahlen finden im geheimen Verfahren statt, wenn die Kirchengemeindeordnung oder das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</u> ² <u>Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:</u> <u>a. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Stimmberechtigten sind nicht daran gebunden.</u> <u>b. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausge-</u></p>	<p>Vgl. §§ 47 Abs. 2 und 49 aGG. Das neue Gemeindegesetz sieht keine geheimen Wahlen in der Gemeindeversammlung mehr vor. Mit Blick auf den Schutz des Stimmgeheimnisses der Stimmberechtigten auch in der Kirchgemeindeversammlung (und nicht nur an der Urne) ist diese Möglichkeit mittels der vorliegenden Regelung zu gewährleisten. Auch schreibt § 20 Abs. 1 PfrVO vor, dass über die Wahlvorschläge der Pfarrwahlkommission in der Kirchgemeindeversammlung im geheimen Verfahren abzustimmen ist. Daran soll festgehalten werden. Zu Abs. 2 lit. b: Es genügt, wenn der Wahlzettel das Logo oder einen amtlichen Stempel der Kirchgemein-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>gebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.</u></p> <p>c. <u>Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.</u></p> <p>d. <u>Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident Person das Los.</u></p>	<p>de trägt. Mit dieser Massnahme wird verhindert, dass in der Kirchgemeindeversammlung private Wahlzettel in einen Wahlgang eingebracht werden können.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. c und d: In der Regel leitet die Kirchenpflegepräsidentin, der Kirchenpflegepräsident die Kirchgemeindeversammlung. Wenn ausnahmsweise (in erster Linie bei Verhinderung des Präsidiums) eine andere Person die Versammlung leitet, übt diese die Präsidialbefugnisse in der Versammlung aus.</p>
	<p>Titel vor Art. 158a</p> <p><u>C. Kirchgemeindep arlament</u></p>	
	<p><u>Bestand</u></p> <p><u>Art. 158a</u> ¹ <u>Die Kirchgemeinden können anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindep arlament einführen.</u></p> <p>² <u>Die Kirchgemeindeordnung legt die Zahl der Mitglieder fest.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Gleich wie die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz für die politischen Gemeinden verzichtet auch die Kirchenordnung auf die Vorgabe einer minimalen Gemeindegrösse. Dabei ist zu beachten, dass in der Kirchgemeinde Uster (mit rund 12'000 Mitgliedern die zurzeit grösste Kirchgemeinde der Landeskirche) oder in der politischen Gemeinde Horgen (rund 12'000 Stimmberechtigte) die Gemeindeversammlung funktioniert. Im Übrigen verfügen im Kanton Zürich nur politische Gemeinden mit mehr als 15'000 Einwohnern über ein Gemeindep arlament.</p>
	<p><u>Öffentlichkeit der Verhandlungen</u></p> <p><u>Art. 158b</u> ¹ <u>Die Verhandlungen des Kirchgemeindep arlamentes sind öffentlich.</u></p> <p>² <u>Das Kirchgemeindep arlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz dies erfordern.</u></p>	<p>Vgl. § 28 GG.</p> <p>Die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen ist so grundlegend, dass dieser Grundsatz in der Kirchenordnung festzuhalten ist und nicht nur aufgrund der sinngemässen Anwendung des Gemeindegesetzes gelten soll.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>Wahl</u> a. <u>Wahlverfahren</u></p> <p>Art. 158c ¹ <u>Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes im Verfahren der Mehrheitswahlen an der Urne gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</u></p> <p>² <u>Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte erfüllt sind.</u></p> <p>³ <u>Die Kirchgemeinde bildet den Wahlkreis.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Die Parlamente der politischen Gemeinden werden im Proporzwahlverfahren bestellt (§ 111 Abs. 1 GPR). Für Kirchgemeindeparlamente ist eine Proporzwahl wie bei der Kirchensynode nicht möglich, weil im kirchlichen Bereich – so zeigen die Erfahrungen bei den Synodewahlen – keine Parteien und Gruppierungen bestehen, die Listen einreichen würden. Der Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der Kirchenordnung bezieht sich namentlich auf §§ 158d–158f E-KO.</p> <p>Zu Abs. 2: Dieselbe Regelung gilt auch für Wahlen in die Kirchenpflege (vgl. Art. 160 Abs. 2 KO).</p> <p>Zu Abs. 3: Mit Blick auf die begrenzte Mitgliederzahl der Kirchgemeindeparlamente genügt die Bildung eines Wahlkreises pro Kirchgemeinde.</p>
	<p>e. <u>Wahlvorschläge</u></p> <p>Art. 158d ¹ <u>Erneuerungswahlen und, soweit die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, Ersatzwahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen.</u></p> <p>² <u>Zur Wahl vorgeschlagene Personen erklären auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich, ob sie als Pfarrerin oder Pfarrer in der betreffenden Kirchgemeinde tätig sind oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste dieser Kirchgemeinde stehen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 55 GPR.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 12 Abs. 3 SWVO. Bezug genommen wird auf die Wahlvorschläge gemäss §§ 49 ff. GPR.</p>
	<p>c. <u>Wahl von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten</u></p> <p>Art. 158e ¹ <u>Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 210 Abs. 3 KO.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 20 Abs. 1 lit. d SWVO.</p> <p>Zu Abs. 3 und 4: Vgl. § 21 SWVO.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>²Die wahlleitende Behörde weist die gewählten Personen bei der Mitteilung der Wahl auf die Bedingung gemäss Abs. 1 hin.</u></p> <p><u>³Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablehnung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so wird wie folgt verfahren:</u></p> <p>a. <u>Haben weniger oder gleich viele Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig.</u></p> <p>b. <u>Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig. Die weiteren Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, rücken nach.</u></p> <p><u>⁴Können im Verfahren gemäss Abs. 3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt.</u></p>	
	<p>d. <u>Nicht besetzte Stellen</u></p> <p>Art. 158f <u>¹Lehnt eine Person die Wahl ab, so gilt diejenige Person als gewählt, die unter den gewählten, aber als überzählig ausgeschiedenen Personen das beste Resultat erzielt hat.</u></p> <p><u>²Kann ein Sitz nicht besetzt werden, so fin-</u></p>	<p>Vgl. § 22 SWVO.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<u>det ein zweiter Wahlgang statt.</u>	
	<p><u>Konstituierung</u></p> <p>Art. 158g ¹<u>Das Kirchgemeindepapament konstituirt sich selber. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p> <p>²<u>Die Kirchenpflege nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeindepapamentes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</u></p>	Zu Abs. 1: Eine Geschäftsordnung ist unabdingbar, um die Organisation des Kirchgemeindepapaments und die parlamentarischen Abläufe zu regeln.
	<p><u>Aufgaben und Befugnisse</u></p> <p>Art. 158h ¹<u>Das Kirchgemeindepapament beschliesst über die Geschäfte gemäss Art. 157 Abs. 1 sowie über Geschäfte, die ihm gemäss kantonalem Recht, der Kirchenordnung und der Kirchgemeindepapamentordnung zugewiesen sind.</u></p> <p>²<u>Ist eine Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesezt und Kirchenordnung nicht ausgeschlossen oder nicht vorgeschrieben, so bestimmt die Kirchgemeindepapamentordnung, welche Beschlüsse des Kirchgemeindepapamentes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</u></p>	Vgl. § 30 Abs. 1 GG.
	<p>Titel vor Art. 159</p> <p><u>D. Kirchenpflege</u></p>	Anpassung der Nummerierung.
<p>Wahl</p> <p>Art. 160 ¹Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindepapamentordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindepapamentversammlung vorsieht.</p> <p>²Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl</p>	<p>Wahl</p> <p>Art. 160 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³<u>Die Kirchgemeindepapamentordnung kann für die Mitglieder der Kirchenpflege auf den politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verzichten.</u></p> <p>⁴<u>Die Wahl der Kirchenpflege richtet sich</u></p> <p>a. <u>bei der Wahl an der Urne nach den Bestim-</u></p>	<p>Zu Abs. 1: In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament ist somit eine Wahl durch das Parlament ausgeschlossen. Damit wird berücksichtigt, dass die Kirchenpflege über dieselbe demokratische Legitimation und damit innerhalb des Zuordnungsmodells über dieselbe Stellung verfügen soll wie die Pfarrerinnen und Pfarrer, die in Parlamentsgemeinden in jedem Fall an der Urne gewählt werden müssen.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Landeskirche ist nicht verpflichtet für</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.</p>	<p><u>mungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,</u></p> <p>b. <u>bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.</u></p>	<p>das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte anzuwenden, sondern kann eigene Regelung treffen (vgl. § 5 Abs. 3 KiG). Dies gilt auf für die Wohnsitzpflicht von Mitgliedern der Kirchenpflege, wie sie gemäss § 23 Abs. 2 GPR besteht. Entsprechend soll es den Kirchgemeinden möglich sein, durch eine entsprechende Vorschrift in der Kirchgemeindeordnung von dieser Regelung abzuweichen. Wohnsitz im Kanton ist aber weiterhin gefordert, andernfalls kein Mitgliedschaft in der Landeskirche bestünde (vgl. Art. 24 Abs. 1 KO). Damit werden Kirchenpflegemitglieder mit auswärtigem Wohnsitz aber nicht in der Kirchgemeinde an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Zu Abs. 4: Es sind die auf eine Urnen- bzw. Kirchgemeindeversammlungswahl anwendbaren Gesetzesbestimmungen präziser zu bezeichnen.</p>
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 162 ¹ Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Sie teilt den einzelnen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>³ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent kann dieser beschliessen, wer von den Pfarrerinnen und Pfarrern auf bestimmte Dauer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt.</p> <p>⁴ Leitet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindekonvent, so kann ein weiteres Mitglied</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 162 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:</u></p> <p>a. <u>in einer Kirchgemeinde ohne Pfarrkonvent die Pfarrerin oder der Pfarrer,</u></p> <p>b. <u>in einer Kirchgemeinde mit einem Pfarrkonvent die oder der Vorsitzende, die weitere Vertretung des Pfarrkonventes gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b sowie weitere Pfarrerinnen und Pfarrer auf Einladung der Kirchenpflege, insbesondere bezüglich Geschäften, zu denen sie einen Antrag gestellt haben.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Es wird festgehalten, wer alles mit Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. a–c: Lit. a und b nehmen Bezug auf Art. 114 Abs. 3 und 4 E-KO, lit. c auf Art. 172 Abs. 2 KO.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. d: Im Unterschied zur Gemeindeschreiberin bzw. zum Gemeindeschreiber der politischen Gemeinde, die gemäss § 52 Abs. 3 GG im Gemeindevorstand lediglich beratende Stimme haben, nimmt die Kirchgemeindeschreiberin bzw. der Kirchgemeindeschreiber an den Sitzungen der Kirchenpflege mit Antragsrecht teil. Hierfür ist in der Kirchenordnung die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Abs. 2 lit. d bezieht sich dabei nur auf Personen, die gemäss Art. 137a E-KO in der Funktion Kirchgemeindeschreiberin/Kirchgemeindeschreiber gemäss Einrei-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.</p> <p>⁵ Die Kirchenpflege kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.</p>	<p>c. <u>die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes,</u></p> <p>d. <u>die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber, soweit die Kirchgemeinde über eine solche Stelle verfügt.</u> <u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u> <u>Abs. 5 wird zu Abs. 3.</u></p> <p>⁴<u>Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	<p>hungsplan im Anhang 1 zur VVO PVO angestellt sind, d.h. gilt namentlich nicht für protokollführende Sekretariatsangestellte.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Mehrzahl der Kirchenpflegen verfügt bereits heute über eine Geschäftsordnung, die sich meist an der vom Kirchenrat zur Verfügung gestellten Mustervorlage orientiert. Da im Rahmen von Kirch-GemeindePlus die Kirchgemeinden grösser und vielfältiger werden, drängt sich für alle Kirchenpflege der Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung der Abläufe innerhalb der Kirchgemeinde auf.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 163 ¹ Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde und die Landeskirche.</p> <p>² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen sind, namentlich</p> <p>a. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,</p> <p>b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung,</p> <p>c. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</p> <p>d. Beschlussfassung über Anstellungen,</p> <p>e. Personalführung,</p> <p>f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,</p>	<p>Aufgaben</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 163 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch <u>das übergeordnete Recht und die Kirchgemeindeordnung übertragen und keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen</u> sind, namentlich</p> <p>lit. a unverändert,</p> <p>b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung <u>oder des Kirchgemeindeparkamentes sowie der Stimmberechtigten an der Urne,</u></p> <p>lit. c–e unverändert,</p> <p>f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung <u>oder des Kirchgemeindeparkamentes,</u></p> <p>lit. g–j unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2 (Ingress): Es wird in Übereinstimmung mit § 48 Abs. 2 GG festgehalten, dass die Kirchenpflege subsidiär zuständig ist, soweit nicht das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung eine andere Zuständigkeit festschreibt.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b und f: Es sind Anpassungen erforderlich weil es neu möglich ist, ein Kirchgemeindeparkament zu schaffen und die Kirchgemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen.</p> <p>Zu Abs. 4: Verwiesen wird auf §§ 44, 45, 50 und 51 GG. Für den Rechtsschutz gilt § 170 GG (vgl. § 155a Abs. 1 E-KO). Diese Bestimmungen sind singemäss anwendbar.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>g. Erlass und Nachführung des Finanzplanes und des Stellenplanes,</p> <p>h. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,</p> <p>i. Unterhalt und Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften,</p> <p>j. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde.</p> <p>³ Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchgemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>⁴<u>Die Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege, an Kommissionen sowie an Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</u></p>	
<p>c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.</p> <p>² Sie stellt dem Kirchenrat alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung, die dieser für die Planung und Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche sowie für die Berichterstattung gemäss Kirchengesetz benötigt. Sie gibt dem Kirchenrat namentlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchgemeinde.</p> <p>³ Die Kirchenpflege sorgt für die Information der Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellten und Freiwilligen.</p>	<p>c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung <u>oder dem Kirchgemeindepapament</u> und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament ist dieses und nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig, den Jahresbericht entgegen zu nehmen (Art. 158h Abs. 1 i.V.m. Art. 157 Abs. 1 lit. a E-KO).</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>⁴Sie informiert die Kirchgemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>		
	<p>Titel vor Art. 166 E. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 166 ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde.</p> <p>²Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 166 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. <u>In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep parlament kann die Kirchgemeindeordnung mehr als fünf Mitglieder vorsehen.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. § 58 Abs. 1 GG. Parlamentsgemeinden sind nicht nur zur Rechnungsprüfung, sondern auch zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese Aufgabe obliegt in den politischen Gemeinden der Rechnungsprüfungskommission oder einer besonderen Geschäftsprüfungskommission (§ 60 GG). Weil Art. 169 Abs. 2 E-KO die Geschäftsprüfung der Rechnungsprüfungskommission vorbehält, muss es in Parlamentsgemeinden möglich sein, die Mitgliederzahl der Rechnungsprüfungskommission zu erhöhen.</p>
<p>Wahl</p> <p>Art. 167 ¹Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl an der Urne vorsieht.</p> <p>²Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.</p>	<p>Wahl</p> <p>Art. 167 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep parlament wählt dieses die Mitglieder aus seiner Mitte.</u></p> <p>³<u>Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission richtet sich</u></p> <p>a. <u>bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,</u></p> <p>b. <u>bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. § 58 Abs. 2 GG.</p> <p>Zu Abs. 3: Es bedarf zusätzlich eines Hinweises auf die Bestimmungen der Kirchenordnung, weil die geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung neu in der Kirchenordnung geregelt ist (vgl. Art. 157b E-KO).</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 169 ¹Die Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 169 ¹Die Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>Zu Abs. 1: § 59 GG nennt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission. Soweit weitere Aufgaben</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>sion prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, namentlich Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.</p> <p>² Sie überprüft die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.</p> <p>³ Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.</p>	<p>sion <u>besorgt die Aufgaben, die das Gemeindegesetz der Rechnungsprüfungskommission zuweist, und jene Aufgaben, die in der Finanzverordnung vorgesehen sind.</u></p> <p><u>² Sie nimmt in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep arlament und, soweit dies die Kirchgemeindep ardnung vorsieht, in Kirchgemeinden mit einer Kirchgemeindep versammlung die Geschäftsprüfung wahr.</u></p> <p><u>Abs. 3 aufgehoben.</u></p>	<p>anfallen, sollen diese in der Finanzverordnung festgehalten werden (so schon heute § 35 FiVO). Die bisherige Aufzählung der Aufgaben in Art. 169 KO erübrigt sich somit.</p> <p>Zu Abs. 2: Parlamentsgemeinden sind gemäss § 60 Abs. 1 GG zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Die übrigen Kirchgemeinden können eine solche vorsehen (§ 60 Abs. 3 GG). Diese Aufgabe soll in jedem Fall von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen werden. Eine separate Geschäftsprüfungskommission ist damit unzulässig.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt im Rahmen der finanztechnischen Prüfung und obliegt der Revisionsstelle und nicht der Rechnungsprüfungskommission. Abs. 3 ist daher aufzuheben.</p>
	<p>Titel vor Art. 170</p> <p><u>F. Pfarrwahlkommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen</u></p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 170 ¹ Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchgemeindep versammlung einen Wahlvorschlag.</p> <p>² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindep versammlung zugewählten Mitgliedern zusammen.</p> <p>³ Die Kirchgemeindep versammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Diese darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.</p>	<p>Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 170 ¹ Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der <u>Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeindep</u> einen Wahlvorschlag.</p> <p>² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindep versammlung <u>oder vom Kirchgemeindep arlament</u> zugewählten Mitgliedern zusammen. <u>Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarr-</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Der Kirchenrat regelt gemäss Art. 124 Abs. 3 KO das Verfahren der Pfarrneuwahl. In diesem Rahmen ist auch zu regeln, wer über den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission entscheidet. Es können dies die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindep versammlung oder an der Urne sein. Den Entscheid darüber treffen die Kirchgemeinden in der Kirchgemeindep ardnung.</p> <p>Zu Abs. 2: Wie bisher nimmt die ganze Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission Einsitz. Sie kann sich aber auch damit begnügen, aus den eigenen Reihen eine Vertretung für die ganze Kirchenpflege zu bestimmen. Sie setzt dabei die Zahl der Kirchenpflegemitglieder selber fest.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>wahlkommission wahrnimmt.</u></p> <p>³Die Kirchgemeindeversammlung <u>oder das Kirchgemeindepapament</u> bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder <u>und die Präsidentin oder den Präsidenten</u> der Pfarrwahlkommission. Die <u>Zahl der zugewählten Mitglieder</u> darf die Zahl <u>aller</u> Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.</p> <p>⁴<u>Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.</u></p> <p>⁵<u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: Die Wahl der Pfarrwahlkommissionen erfolgt in Parlamentsgemeinden durch das Kirchgemeindepapament. Die Zahl der zugewählten Mitglieder kann unverändert höchstens der Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege (Soll-Bestand gemäss Kirchgemeindeordnung) entsprechen.</p> <p>Zu Abs. 4: Diese Beschränkung des passiven Wahlrechts ist heute in § 11 Abs. 2 PfrVO geregelt, bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage in der Kirchenordnung. Gemäss § 13 Abs. 2 PfrVO nehmen weiterhin in der Kirchgemeinde tätige Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindegemeinschafts dafür mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission teil. Daran wird festgehalten.</p> <p>Zu Abs. 5: Heute finden sich die entsprechenden Regelungen in §§ 10–17 PfrVO.</p>
<p>Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 171 ¹Die Kirchenpflege kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.</p> <p>²Sie ernennt die Mitglieder, formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p> <p>³Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen.</p> <p>⁴Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.</p>	<p>Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 171 ¹Die Kirchenpflege kann für bestimmte <u>Aufgaben und Sachbereiche</u> Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.</p> <p>²Sie ernennt die <u>Mitglieder von</u> Kommissionen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p><u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Es kann sich bei diesen Kommissionen nur um unterstellte Kommissionen gemäss § 50 GG handeln. Eigenständige Kommissionen müssen demgegenüber in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen sein (§ 51 Abs. 1 GG).</p> <p>Zu Abs. 2: Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kirchenpflege die Kommissionsmitglieder ernennt. Damit ist eine gemäss § 40 lit. c Ziffern 1 und 2 GPR aufgrund einer Regelung in der Kirchgemeindeordnung an sich mögliche Wahl der Kommissionsmitglieder an der Urne oder durch das Kirchgemeindepapament ausgeschlossen. Die Regelung von Kommissionsauftrag und -befugnissen erfolgt gemäss §§ 50 und 51 GG.</p> <p>Zu Abs. 4: Diese Regelung ist nicht länger erforderlich, weil bereits § 51 Abs. 2 GG für eigenständige Kommissionen die Leitung durch ein Mitglied der</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		Kirchenpflege vorschreibt, während dies bei unterstellten Kommissionen in der Regelungsautonomie der Kirchgemeinden liegt (§ 50 Abs. 2 GG).
	Titel vor Art. 172 <u>G. Zusammenarbeit</u>	Anpassung der Nummerierung.
Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde a. Gemeindegemeinderat Art. 172 ¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindegemeinderat. Für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen, regelt der Kirchenrat die Ausnahmen. ² Die Kirchenpflege regelt die Organisation und die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates. ³ Der Gemeindegemeinderat koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit. ⁴ Im Weiteren kommen dem Gemeindegemeinderat folgende Aufgaben zu: a. Erfüllung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege, b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten, c. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchen-	Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde a. Gemeindegemeinderat Art. 172 ¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den <u>Gemeindegemeinderat</u> . Abs. 2 unverändert. ³ Der Gemeindegemeinderat koordiniert und fördert die Zusammenarbeit <u>insbesondere</u> zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit. Abs. 4 unverändert. ⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat der <u>Kirchenpflege Anträge</u> unterbreiten.	Zu Abs. 1: Mit Blick auf KirchGemeindePlus erübrigt sich inskünftig eine Ausnahmeregelung für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen. Bei der Ausgestaltung des Gemeindegemeinderates verfügen die Kirchenpflegen im Übrigen über einen weiten Spielraum. Zu Abs. 3: Es klarzustellen, dass die Koordinationsfunktion umfassend und daher die Aufzählung nicht abschliessend ist. Zu Abs. 5: Ein Antragsrecht gegenüber dem Pfarrkonvent ist nicht erforderlich, weil dessen Mitglieder zugleich Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind und an dessen Sitzungen teilnehmen.

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>pflge auf deren Einladung,</p> <p>d. Erörterung von Fragen des Gemeindelebens,</p> <p>e. Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege.</p> <p>⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat der Kirchenpflege, deren zuständigem Mitglied oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.</p>		
<p>Übergemeindliche Zusammenarbeit</p> <p>a. Grundsatz</p> <p>Art. 174 ¹ Die Kirchgemeinden nutzen die inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten zur übergemeindlichen Zusammenarbeit.</p> <p>² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit. Er erlässt Richtlinien.</p>	<p>Übergemeindliche Zusammenarbeit</p> <p>a. Grundsatz</p> <p>Art. 174 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche <u>Zusammenarbeit</u>.</p>	<p>Zu Abs. 2: §§ 71–80 GG regeln die möglichen Rechtsformen und Rechtsgrundlagen der übergemeindlichen Zusammenarbeit ausführlich. Es besteht somit nicht länger Bedarf an dahingehenden landeskirchlichen Richtlinien. Diese wurden im Übrigen bis heute nicht erlassen. Der entsprechende Auftrag an den Kirchenrat kann aufgehoben werden.</p>
<p>b. Rechtsform</p> <p>Art. 175 ¹ Die Kirchgemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchgemeindev Verbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger.</p> <p>² Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchgemeindev Verbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.</p>	<p>b. Rechtsform <u>und Zuständigkeit</u></p> <p>Art. 175 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Die Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchgemeindev Ordnung.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die auf die Kirchgemeinden laut § 17 KiG sinngemäss anwendbaren §§ 63–81 GG betreffend Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit sehen für bestimmte Beschlüsse zwingend eine Urnenabstimmung in der Kirchgemeinde vor (§§ 78 und 79 GG). Da in den Kirchgemeinden die Urnenabstimmung zu Sachgeschäften die Ausnahme bildet (was so bleiben soll), ist die Zuständigkeit eigenständig zu regeln.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	Titel vor Art. 177 H. Kirchgemeinschaften	Anpassung der Nummerierung.
Organe Art. 181 ¹ Organe des Bezirkes sind die Bezirkskirchenpflege und das Pfarrkapitel. ² Die Diakonatskapitel sind den Organen des Bezirkes gleichgestellt.	Organe Art. 181 Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflegen. ² <u>Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind:</u> a. <u>die Pfarrkapitel,</u> b. <u>die Diakonatskapitel,</u> c. <u>das Kirchenmusikkapitel,</u> d. <u>das Katechetikkapitel.</u>	Zu Abs. 1: Bezirkskirchenpflegen und die Kapitel haben je unterschiedliche Aufgaben. Die Kapitel der ordinierten bzw. beauftragten Berufe sind dabei weitgehend gleich organisiert und verfügen über dieselben Aufgaben und Befugnisse. Entsprechend ist zwischen Abs. 1 und 2 eine Klärung vorzunehmen. Zu Abs. 2: Nicht nur Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sondern auch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Katechetinnen und Katecheten sind gemäss Art. 134 KO beauftragt. Die Absicht ist, dass alle beauftragten kirchlichen Mitarbeitenden je eigene Kapitel bilden.
Funktion und Zusammensetzung Art. 182 ¹ Die Bezirkskirchenpflege fördert und beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen fest. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege oder in der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde, b. der Mitgliedschaft in einem Organ eines Kirchgemeindeverbandes, c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in einer Kirchgemeinde, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarr-	Funktion und Zusammensetzung Art. 182 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in <u>Behörden und Organen einer Kirchgemeinde sowie in Kommissionen gemäss §§ 170 und 171 Abs. 1,</u> b. der Mitgliedschaft in <u>Behörden und Organen eines Kirchgemeindeverbandes sowie in Kommissionen gemäss § 171 Abs. 1,</u> lit. c unverändert, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines <u>Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2.</u>	Zu Abs. 3 lit. a: In Kirchgemeinden können Kommissionen gemäss §§ 50 und 51 GG von der Kirchenpflege delegierte Aufgaben wahrnehmen. Es handelt sich bei diesen Kommissionen nicht um Organe gemäss § 11 Abs. 1 KiG (vgl. die Erläuterungen zu § 149 Abs. 1 E-KO). Entsprechend ist die Unvereinbarkeitsregelung anzupassen bzw. zu erweitern. Zu Abs. 3 lit. b: Es erfolgt lediglich eine Anpassung an Abs. 3 lit. a, da Kirchgemeindeverbände grundsätzlich gleich geregelt sind wie die Kirchgemeinden. Zu Abs. 3 lit. d: Zusätzlich zu den Pfarrkapiteln und Diakonatskapiteln werden je ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel geschaffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 181 Abs. 2 E-KO).

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
kapitels oder Diakonatskapitels.		
Wahl Art. 183 ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirkes wählen die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege. ² Die Wahl erfolgt an der Urne im Verfahren der Mehrheitswahl. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat. ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Bezirkswahlen finden subsidiär Anwendung.	Wahl Art. 183 Abs. 1 unverändert. ² Die Wahl erfolgt an der <u>Urne</u> . ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne und über Bezirkswahlen finden <u>sinngemäss</u> Anwendung.	Zu Abs. 2 und 3: Es erfolgt ohne inhaltliche Änderung eine Präzisierung hinsichtlich des massgebenden Wahlverfahrens. Dabei geht es nicht um eine subsidiäre, sondern um die sinngemässe Anwendung des Gesetzes über die politischen Rechte. Die wahlleitende Behörde ist bereits in § 20a lit. c E-KO geregelt.
Konstituierung Art. 184 ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber. ² Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Diakonatskapitel angemeldet werden, mindestens aber einmal jährlich.	Konstituierung Art. 184 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident <u>eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. b–d</u> nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom <u>Kapitel</u> angemeldet <u>werden</u> . ⁴ <u>Die Bezirkskirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung</u> .	Zu Abs. 3: Zusätzlich zum Pfarrkapitel und zum Diakonatskapitel werden ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel geschaffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 181 Abs. 2 E-KO). Entsprechend ist Abs. 3 anzupassen. Zugleich wird die Verpflichtung zur einmal jährlichen Einladung des Kapitelspräsidentinnen und -präsidenten in eine Bezirkskirchenpflegsitzung nicht mehr ausdrücklich festgehalten, weil dies in der Entscheidungsbefugnis der Bezirkskirchenpflegen liegen soll. Zu Abs. 4: Aufgrund der grossen Verantwortung der Bezirkskirchenpflegen gegenüber den Kirchgemeinden, die durch die Teilrevision des Kirchengesetzes umfassend werden wird, ist es geboten, dass die internen Abläufe formell in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Zugleich sichert eine Geschäftsordnung Kontinuität im Fall von personellen Wechseln in einer Bezirkskirchenpflege.
Aufgaben Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksra-	Aufgaben Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksra-	Zu lit. b: Diese Bestimmung ist aus Gründen der Kongruenz an die bestehende Formulierung von Art. 220 Abs. 2 lit. m KO betreffend die Oberaufsicht

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>tes namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegern, Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten, b. Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände und ihre Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern, d. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen, e. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe, f. Begutachtung von Gesuchen der Kirchgemeinden um Errichtung von Ergänzungspfarrstellen und gemeindeeigenen Pfarrstellen, g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit, h. Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register, i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk, 	<p>tes namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a unverändert, b. Aufsicht über die Kirchgemeinden, <u>Kirchengemeinschaften</u> und Kirchgemeindeverbände, <u>ihre Behörden</u> und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, lit. b–e unverändert, f. Stellungnahme zu Gesuchen der Kirchgemeinden um <u>Zuteilung von Pfarrstellenpenssen gemäss Art. 117 Abs. 3 und um Errichtung von gemeindeeigenen Pfarrstellen,</u> lit. g–l unverändert. 	<p>des Kirchenrates anzupassen.</p> <p>Zu lit. f: Da nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen unterschieden wird, ist – ausser bei gemeindeeigenen Pfarrstellen – nur noch eine Stellungnahme der Bezirkskirchenpflege für jene Stellenprozente vorzusehen, die der Kirchenrat gemäss Art. 117 Abs. 3 E-KO zuteilen kann.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen,</p> <p>k. Information des Kirchenrates über Vorkommnisse gemäss lit. c und d sowie Erstattung eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk,</p> <p>l. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Geschäfte.</p>		
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 188 ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans binnen dreier Monate seit Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 188 Abs. 1 unverändert</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren <u>gemäss Art. 157b Abs. 2</u> den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt die Frage nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften gestellt wurde, ist im Sinn einer Präzisierung auf Art. 157b Abs. 2 E-KO zu verweisen.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</p> <p>b. Behandlung theologischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lö-</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. <u>Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der Bezirkskirchenpflege, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. b–d und des Kirchenrates,</u></p> <p>d. <u>Förderung der übergemeindlichen Zusam-</u></p>	<p>Zu lit. c: Es erfolgt eine Anpassung mit Blick auf das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel (vgl. Art. 181 Abs. 2 E-KO).</p> <p>Zu lit. d: Mit der neuen Bestimmung, wird hervorgehoben, dass auch der Pfarrrschaft hinsichtlich der übergemeindlichen Zusammenarbeit eine Verantwortung zukommt. Das Pfarrkapitel soll daher diesbezüglich ausdrücklich eingebunden werden. Denn gerade auf der Ebene der Pfarrrschaft lässt sich wirksame Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus leisten, was zu attraktiven Angeboten in den Kirch-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>sungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Bezirkes zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.</p>	<p><u>menarbeit.</u></p>	<p>gemeinden führen kann.</p>
<p>D. Diakonatskapitel</p>		
<p>Zusammensetzung und Bestand</p> <p>Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.</p> <p>² Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Tätigkeit.</p> <p>³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen die Diakonatskapitel Zürich, Winterthur-Andelfingen, Bülach-Dielsdorf-Dietikon, Uster-Pfäffikon-Hinwil und Meilen-Horgen-Affoltern.</p>	<p>Zusammensetzung und Bestand</p> <p>Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst <u>einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeinerverbandes</u>, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Klarstellung, denn Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone stehen in erster Linie im Dienst einer Kirchgemeinde.</p>
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 195 ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen bis spätestens zum Ende des betreffenden Jahres.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 195 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren <u>gemäss Art. 157b Abs. 2</u> den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt die Frage nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften gestellt wurde, ist im Sinn einer Präzisierung auf Art. 157b Abs. 2 E-KO zu verweisen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Versammlungen</p> <p>Art. 196 ¹ Das Diakonatskapitel versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>² Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</p> <p>³ Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen. Die weiteren Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Versammlungen</p> <p>Art. 196 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</u></p> <p>³ Stimm- und wahlberechtigt <u>in den Kapitelsversammlungen sind alle Mitglieder des Diakonatskapitels.</u></p>	<p>Zu Abs. 2 und 3: Die Pflicht zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen besteht unverändert erst ab einem minimalen Stellenpensum von 30%. Dagegen sollen alle Mitglieder eines Diakonatskapitels zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen berechtigt und in diesen stimm- und wahlberechtigt sein.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</p> <p>b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. <u>Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege, des zuständigen Pfarrkapitels, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. c und d sowie des Kirchenrates,</u></p> <p>d. <u>Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.</u></p>	<p>Zu lit. c: Es erfolgt eine Anpassung an die beiden neu geschaffenen Kapitel (vgl. Art. 181 Abs. 2 lit. c und d E-KO).</p> <p>Zu lit. d: Wie das Pfarrkapitel soll auch das Diakonatskapitel in die übergemeindliche Zusammenarbeit eingebunden werden (vgl. Art. 190 lit. d E-KO). Auch auf der Ebene der Diakonenschaft kann wirksame Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus geleistet werden, was zu attraktiven Angeboten in den Kirchgemeinden führen kann.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>b. Aufgaben</p> <p>Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>a. Einsetzung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</p> <p>b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Diakonatskapitels,</p> <p>c. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen,</p> <p>d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Diakonatskapitels,</p> <p>e. Teilnahme an der Konferenz der Diakonatskapitelspräsidien und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in dieser Konferenz,</p> <p>f. Berichterstattung an den Kirchenrat.</p>	<p>b. Aufgaben</p> <p>Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>a. <u>Einführung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in</u> die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</p> <p>lit. b–f unverändert.</p>	<p>Zu lit. a: Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Art. 134 Abs. 3 E-KO.</p>
<p>c. Entlastung</p> <p>Art. 200 ¹Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden.</p> <p>²Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>³Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der</p>	<p>c. Entlastung</p> <p>Art. 200 ¹Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchengemeinde, <u>eines Kirchengemeinerverbandes</u> oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden.</p> <p>²Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst <u>einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinerverbandes oder</u> einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet wer-</p>	<p>Es gilt zu berücksichtigen, dass die Präsidentin oder der Präsident eines Diakonatskapitels auch in einem Kirchengemeinerverband tätig sein kann.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
betreffenden Kirchengemeinde oder Institution die Einzelheiten.	den. ³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der <u>Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder der Institution die Einzelheiten.</u>	
	<u>Titel vor Art. 200a</u> <u>E. Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel</u>	
	<u>Zusammensetzung und Teilnahmepflicht</u> <u>Art. 200a</u> ¹ <u>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder des Kirchenmusikkapitels beziehungsweise des Katechetikkapitels.</u> ² <u>Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 20% im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</u>	Zu Abs. 1: Im Unterschied zu den Pfarr- und den Diakonatskapiteln die bezirks- bzw. regionsweise organisiert sind, werden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten je in einem Kapitel zusammengefasst, das sich über das ganze Gebiet der Landeskirche erstreckt. Zu Abs. 2: Angestellte im kirchenmusikalischen und katechetischen Dienst sind vielfach mit Pensen unter 30% tätig. Deshalb sollen sie ab einen Stellenpensum von 20% verpflichtet sein, an den Kapitelsversammlungen teilzunehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind aber alle Mitglieder eines Kapitels (Art. 200b i.V.m. Art. 196 Abs. 3 E-KO).
	<u>Anwendbares Recht</u> <u>Art. 200b</u> <u>Die Organisation und die Aufgaben des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels richten sich nach den für das Diakonatskapitel geltenden Bestimmungen. Art. 21, 195, 196 Abs. 1 und 3, 197, 198, 199 lit. a–d und f sowie 200 sind sinngemäss anwendbar.</u>	Zusätzlich zum Pfarrkapitel und zu den Diakonatskapiteln werden je ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel neu geschaffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 181 E-KO). Es gelten für diese mit wenigen Abweichungen dieselben Regelungen wie für die Diakonatskapitel.
Fakultatives Referendum Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum un-	Fakultatives Referendum Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum un-	Zu Abs. 1 lit. a: Es wird die heutige Praxis festgehalten, dass Änderungen im Bestand der Kirchengemein-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>terstehen</p> <p>a. Teilrevisionen der Kirchenordnung, b. Personalverordnung und Finanzverordnung, c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. c der Kirchenordnung.</p> <p>² Das Referendum können ergreifen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, b. 20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege, c. 1 500 Stimmberechtigte.</p> <p>³ Die Kirchensynode kann von sich aus ihre Beschlüsse dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterstellen.</p>	<p>terstehen</p> <p>a. <u>vorbehältlich Art. 204 lit. b</u> Teilrevisionen der Kirchenordnung, <u>ausgenommen Änderungen im Anhang der Kirchenordnung aufgrund von Beschlüssen gemäss Art. 151 Abs. 2 und 3,</u> b. <u>die Verordnungen gemäss Art. 28a Abs. 2, 99 Abs. 2 und 233 Abs. 1 sowie Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Art. 151c,</u> c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. <u>b.</u> Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>den durch Gemeindegemeinschaften und -aufteilungen sowie die Änderung des Kirchgemeindenamens keine referendumpflichtige Kirchenordnungsänderung darstellen.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. b: Die Identifikatoren und Merkmale, die im Mitgliederregister gemäss Art. 28a Abs. 1 E-KO erfasst werden, bedürfen der Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Die von der Kirchensynode gemäss Art. 28a Abs. 2 E-KO zu erlassende Verordnung ist daher dem fakultativen Referendum zu unterstellen, gleich wie die Personalverordnung und die Finanzverordnung. Ebenfalls dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist die Aufteilung von Kirchgemeinden. Denn dieses Verfahren ist weder in der Kantonsverfassung, noch im Gemeindegesetz noch in der Kirchenordnung geregelt, weil jeweils im Einzelfall eine Lösung zu finden gilt, insbesondere hinsichtlich der Vermögensausscheidung.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Art. 215 E-KO.</p>
<p>Wahlverfahren</p> <p>Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat.</p> <p>² Die Kirchgemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen.</p>	<p>Wahlverfahren</p> <p>Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl <u>ausgeschlossen.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, <u>eines Kirchgemeindevverbandes</u> oder der Landeskirche stehen <u>oder Mitglied einer Bezirkskirchenpflege sein.</u></p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die wahlleitende Behörde ist bereits in § 20a lit. c E-KO geregelt.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Tätigkeit in einem Kirchgemeindevverband ist jener in einer Kirchgemeinde gleichgestellt. Die Quorumsbestimmung ist entsprechend zu ergänzen. Das bestehende Quorum wird auf die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege ausgedehnt. Denn die Kirchensynode wählt und beaufsichtigt den Kirchenrat. Dieser wiederum beaufsichtigt die Bezirkskirchenpflegen und ihre Mitglieder. Damit sind vom Quorum alle Personenkategorien erfasst, die unmittelbar der Aufsicht des Kirchenrates unterstehen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>⁴Die Kirchensynode regelt das Wahlverfahren in einer Verordnung.</p>		
<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu 4 Mio. Franken, 2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu 400 000 Franken, <p>b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</p> <p>c. die Festsetzung eines Rahmenkredites für Ergänzungspfarrstellen jeweils für deren Amtsdauer,</p> <p>d. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche in Steuerprozenten,</p> <p>e. die jährliche Kenntnisnahme des Finanzplanes der Landeskirche,</p> <p>f. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Landeskirche und ihrer Fonds.</p>	<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben <u>oder entsprechende Einnahmeausfälle</u>, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, <u>unter Vorbehalt von § 205 Abs. 1 lit. c,</u></p> <p><u>b.</u> die Festsetzung eines Rahmenkredites für <u>die Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Art. 117 Abs. 3 jeweils auf die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer,</u></p> <p><u>c.</u> die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie <u>des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche,</u></p> <p><u>lit. e und f werden zu lit. d und e.</u></p>	<p>Zu lit. a: Art. 221 Abs. 1 und 2 E-KO regeln detaillierter als bisher die Ausgabenbefugnisse des Kirchenrates. Soweit diese überschritten werden, ist generell die Kirchensynode zuständig (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 205 lit. c KO, dessen Gegenstand ebenfalls genau umschrieben ist). Im Bereich dazwischen ist die Kirchensynode abschliessend zuständig und bedarf es daher keiner detaillierten Aufzählung. Die bisherigen Art. 215 lit. a und b KO lassen sich daher zusammenfassen.</p> <p>Zu lit. b: Es wird berücksichtigt, dass nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen unterschieden wird.</p> <p>Zu lit. c: Der Zentralkassenbeitragssatz wird nicht in Steuerprozenten festgelegt, sondern ist ein Berechnungsfaktor (vgl. § 43 Abs. 3 FiVO). Dies gilt es zu präzisieren.</p>
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 217 ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 217 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit</p>	<p>Zu Abs. 3 lit. a: Weil die Unvereinbarkeit für alle kirchgemeindlichen Organe gelten soll, ist zusätzlich das Kirchgemeindepapament aufzuführen.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. b und c: Die Gliederung der beiden</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>geistlicher Verantwortung wahr.</p> <p>² Der Kirchenrat besteht aus der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit</p> <p>a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einer Pfarrwahlkommission und der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde,</p> <p>b. der Mitgliedschaft in den Organen eines Kirchgemeindeverbandes und in einer Bezirkskirchenpflege,</p> <p>c. der Mitgliedschaft in der Kirchensynode und der Rekurskommission,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels,</p> <p>e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen und bei den Gesamtkirchlichen Diensten.</p>	<p>a. <u>der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einem Kirchgemeindepament, einer Rechnungsprüfungskommission und einer Pfarrwahlkommission,</u></p> <p>b. <u>der Mitgliedschaft in Behörden und Organen sowie Kommissionen gemäss § 171 Abs. 1 eines Kirchgemeindeverbandes,</u></p> <p>c. <u>der Mitgliedschaft in einer Bezirkskirchenpflege und im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2,</u></p> <p><u>lit. c wird zu lit. d.</u></p> <p>e. <u>einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen, einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste sowie bei den Gesamtkirchlichen Diensten.</u></p>	<p>Bestimmungen ist entsprechend der Strukturebenen vorzunehmen. In lit. c sind das Kirchenmusik- und das Katechetikkapitel mit einzubeziehen.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. e: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, wie sie in der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen verwendet wird. Gleich wie die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen werden auch jene in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste gemäss Art. 127 E-KO vom Kirchenrat angestellt.</p>
<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit</p> <p>a. über neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben der Landeskirche im folgenden Umfang:</p> <p>1. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250 000 Franken,</p> <p>2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30 000 Franken im Einzelfall,</p>	<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit <u>über</u></p> <p>a. <u>gebundene Ausgaben,</u></p> <p>b. <u>Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:</u></p> <p><u>1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 250 000 Franken, bei Bauvorhaben bis</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a und b: Bereits heute unterbreitet der Kirchenrat budgetierte Ausgaben, welche seine Ausgabenbefugnisse gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a KO überschreiten, der Kirchensynode zum Beschluss. Er tut dies, obschon er nach geltender Regelung berechtigt wäre, über budgetierte Ausgaben ungeachtet des Betrags selber zu entscheiden. Entsprechend dieser Praxis ist eine Zuständigkeitsnorm zu schaffen. Zugleich ist festzuhalten, dass der Kirchenrat gebundene Ausgaben ungeachtet des Betrags selbstständig tätigt. Sodann sind die finanziellen Befugnisse des Kirchenrates mit Blick auf die Praktikabilität anzupassen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>b. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages, alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1 Mio. Franken.</p> <p>² Der Kirchenrat kann nach Massgabe der Finanzverordnung Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Liegenschaften kaufen und verkaufen.</p> <p>³ Er verwaltet den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzverordnung.</p> <p>⁴ Er kann Kollekten für die ganze Landeskirche anordnen.</p>	<p><u>1 Mio. Franken,</u></p> <p><u>2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall,</u></p> <p>c. <u>neue</u> im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:</p> <p>1. einmalige Ausgaben bis <u>250 000</u> Franken im <u>Einzelfall,</u></p> <p>2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis <u>100 000</u> Franken im Einzelfall,</p> <p>d. <u>Nachtragskredite</u> zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten <u>Betrages.</u></p> <p><u>² Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 4 Mio. Franken bewilligen.</u></p> <p><u>Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. c und d: lit. c und d entsprechend den bisherigen lit. a und b.</p> <p>Zu Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht dem letzten Halbsatz des geltenden Abs. 1.</p>
<p>Delegation von Aufgaben</p> <p>Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratschreiber übertragen.</p> <p>² Er kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen oder Fachleute beiziehen. Er legt Aufträge und Befugnisse fest.</p>	<p>Delegation von Aufgaben</p> <p>Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratschreiber <u>oder Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste</u> übertragen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit auch Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste selbstständig anfechtbare Anordnungen treffen können. Im Vordergrund stehen dabei die Abteilungsleiterinnen und -leiter. Bei Bedarf kann somit der Kirchenrat von Beschlüssen entlastet werden, die von untergeordneter Bedeutung sind, über deren Inhalt aber formell entschieden werden muss (z.B. Zulassung oder Ausschluss aus einer kirchlichen Ausbildung, weil die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, Gewährung von Beiträgen an Dritte von geringem Betrag).</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>Einstellung im Amt oder im Dienst</p> <p>Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>² Der Kirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen.</p> <p>³ Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Personalverordnung.</p>	<p><u>Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst</u></p> <p>Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der <u>Organe von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Bezirkskirchenpflegen und der Vorstände von Kapiteln gemäss Art. 181 Abs. 2 aus dem Amt entlassen oder</u> längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Nicht nur eine Einstellung im Amt, sondern auch eine Entlassung aus dem Amt muss dem Kirchenrat möglich sein. Andernfalls wäre der Kirchenrat zwar für die Einstellung im Amt, nicht aber für die aufsichtsrechtliche Entlassung aus dem Amt gemäss Art. 155a Abs. 1 lit. a E-KO i.V.m. § 168 Abs. 1 lit. f GG zuständig. Für Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten richtet sich die vorzeitige Entlassung nach Art. 133 KO bzw. §§ 26 ff. PVO.</p>
<p>Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p> <p>a. Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>b. Rekursentscheide des Kirchenrates über erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>c. erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.</p> <p>² Gegen Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechtes ist der Rekurs an die Rekurskommission unzulässig.</p>	<p>Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. <u>Erlasse und</u> erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.</p> <p>² <u>Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Geschäftes nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie dieses dem Verwaltungsgericht zum Entscheid.</u></p> <p>³ <u>Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Ver-</u></p>	<p>Generell wird die Zuständigkeit der Rekurskommission zulasten des Verwaltungsgerichts erweitert und damit die durch die Entflechtung von Staat und Kirchen erweiterte Autonomie der Landeskirche ausgeschöpft.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Neu soll die Rekurskommission auch die sog. abstrakte Normenkontrolle vornehmen können, wenn eine Verordnung des Kirchenrates nach deren Erlass unmittelbar, d.h. unabhängig von einem konkreten Rechtsanwendungsakt angefochten wird.</p> <p>Zu Abs. 2: Neu soll die Rekurskommission in Personalsachen zuständig sein. Entsprechend ist der bisherige Art. 228 Abs. 2 KO aufzuheben. Dafür soll die in</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>³ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und gegen Anordnungen des Kirchenrates auf dem Gebiet der politischen Rechte sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.</p> <p>⁴ Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p><u>waltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.</u></p> <p>⁴ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode <u>und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter</u> sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.</p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</u></p>	<p>§ 18a Abs. 3 KiG statuierte ausnahmsweise Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Fälle vorgesehen werden, in denen die Rekurskommission nicht in der Lage ist, ein Verfahren durchzuführen. Dies kann insbesondere bei Vakanzen oder dann der Fall sein, wenn mehrere Mitglieder der Rekurskommission in einem Verfahren wegen Befangenheit in den Ausstand treten müssen.</p> <p>Zu Abs. 3: Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sollen ebenfalls anfechtbar sein, aber nur dann, wenn sie nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Dieser Ausschluss entspricht jenem für Gesetze, wie er in Art. 79 Abs. 2 KV enthalten ist. Weil die Kirchensynode Wahlorgan der Rekurskommission ist, soll die Zuständigkeit für die Überprüfung von Synodebeschlüssen nicht bei dieser liegen, sondern dem Verwaltungsgericht übertragen werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Der geltende Art. 228 Abs. 3 KO, wonach Anordnungen auf dem Gebiet der politischen Rechte generell nicht mit Rekurs bei der Rekurskommission oder Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar sein sollen, widerspricht § 18 Abs. 3 KiG. Denn ein solcher Rechtsmittelausschluss ist lediglich bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter zulässig (entsprechend Art. 86 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes, wonach gegen solche Entscheide nicht zwingend eine richterliche Überprüfung auf kantonaler Ebene erforderlich ist, sondern eine andere kantonale Behörde unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts bilden kann). Ein Entscheid mit vorwiegend politischer Charakter ist etwa dann zu bejahen, wenn es um Fragen von grosser politischer Tragweite oder hoher demokratischer Legitimation geht, die abschliessend von der Legislative oder der Exekutive</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
		<p>beantwortet werden sollen. Politischen Charakter haben z.B. die Wahl der Kirchenratsschreiberin bzw. des Kirchenratsschreibers (Art. 220 Abs. 1 lit. g KO) oder die Festsetzung der Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen (Art. 182 Abs. 2 Satz 2 KO). Nicht darunter fallen z.B. der Entscheid über den Zeitpunkt der Entlassung eines Mitglieds einer Bezirkskirchenpflege aus dem Amt, im Rahmen der Vorbereitung der Erneuerungswahlen für die Kirchensynode die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach der vorgegebenen mathematischen Methode, die Prüfung der Wählbarkeit gemäss Art. 20 Abs. 2 KO von Kandidatinnen und Kandidaten, die Publikation eingegangener Wahlvorschläge.</p>
<p>Verfahren</p> <p>Art. 229 Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.</p>	<p>Verfahren</p> <p>Art. 229 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Die Vernehmlassungsfrist im Rahmen eines Rekurses ist in der Regel gleich lang wie die Rekursfrist. Sie kann in begründeten Fällen erstreckt werden.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Durch Änderung von §§ 26b Abs. 2 und § 58 VRG vom 17. August 2015 ist die Frist zur Beantwortung von Rekursen und Beschwerden zu einer nicht er-streckbaren gesetzlichen Frist von 30 Tagen, in Stimmrechtssachen von fünf Tagen gemacht worden. Wegen des allgemeinen Verweises auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren in Abs. 1 gilt diese Regelung auch für die Rekurskommission. Allerdings sollen in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sein. Dies drängt sich auf, weil die kirchlichen Behörden (Gemeinde- und Bezirkskirchenpflegen) durchwegs Milizbehörden sind und deshalb möglicherweise für eine Rekursantwort mehr Zeit benötigen. Für das Rekursverfahren vor der Bezirkskirchenpflege und vor dem Kirchenrat steht diese Möglichkeit mit Blick auf die Verfahrensbeschleunigung nicht zur Verfügung.</p>
<p>Beiträge der Kirchgemeinden</p> <p>Art. 240 ¹ Die Beiträge der Kirchgemeinden</p>	<p>Beiträge der Kirchgemeinden</p> <p>Art. 240 Abs. 1 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Der Zentralkassenbeitragssatz wird nicht in Steuerprozenten festgelegt, sondern ist ein Berechnungsfaktor (vgl. Art. 215 lit. c E-KO und § 43 Abs. 3</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
<p>an die Landeskirche berechnen sich aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kirchensteuereinnahmen, des Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinde, des von der Kirchensynode festgesetzten Beitragssatzes. <p>²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes in Steuerprozenten.</p> <p>³Die Kirchensynode legt den Beitragssatz so fest, dass bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt der Landeskirche erreicht wird.</p>	<p>²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des <u>Beitragssatzes</u>.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>FiVO).</p>
<p>Erstellung und Unterhalt</p> <p>Art. 243 ¹Die Kirchgemeinden sind zuständig für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und weiteren kirchlichen Liegenschaften, sofern nicht aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse der Kanton oder Dritte zuständig sind.</p> <p>²Der Kirchenrat führt zuhanden der Finanzplanung der Landeskirche ein Verzeichnis der kirchlichen Liegenschaften der Kirchgemeinden. Er erhebt den Raum- und Unterhaltsbedarf.</p> <p>³Der Kirchenrat kann Richtlinien für Bau, Unterhalt und Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen. Diese Richtlinien berücksichtigen auch den Grundsatz der Nachhaltigkeit.</p> <p>⁴Diese Richtlinien sind für Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen,</p>	<p>Erstellung und Unterhalt</p> <p>Art. 243 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Der Kirchenrat kann <u>Vorschriften</u> für <u>den</u> Bau, <u>den</u> Unterhalt und <u>die</u> Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden <u>erlassen</u>.</p> <p><u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: Gestützt auf diese Bestimmung hat der Kirchenrat die Richtlinien für Baubeiträge vom 14. September 2011 (LS 180.132) erlassen. Da im Rahmen einer Teilrevision der Finanzverordnung auf Anfang 2018 die Baubeiträge aufgehoben wurden, sind auch die zugehörigen Richtlinien hinfällig. Zugleich werden die grundsätzlichen Vorschriften aus diesen Richtlinien in die Finanzverordnung überführt (vgl. §§ 89–89d FiVO). Entsprechend ist die bisherige Bezeichnung «Richtlinien» nicht mehr zutreffend und durch eine allgemeinere Bezeichnung zu ersetzen. Kirchenrätliche Regelungen finden sich in §§ 83f und 83g VVO FiVO.</p> <p>Zu Abs. 4: Diese Bestimmung ist aufzuheben, weil die Vorschriften gemäss Art. 243 Abs. 3 E-KO in Zukunft für alle Kirchgemeinden massgebend sein sollen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
verbindlich.		
<p>Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>Art. 247 ¹Jede Kirchgemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung.</p> <p>²Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen und Pfarrern, die in dieser Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung.</p> <p>³Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern, die kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, Amtsräume zur Verfügung.</p> <p>⁴Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume in einer Verordnung. Er setzt insbesondere die von Pfarrerinnen und Pfarrern zu leistende Entschädigung für die Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung fest.</p>	<p>Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>Art. 247 Abs. 1 wird aufgehoben.</p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</u></p> <p>²Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern <u>Amtsräume zur Verfügung, wenn</u></p> <p>a. <u>sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen,</u></p> <p>b. <u>das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist.</u></p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Die Kirchgemeinden sollen selber entscheiden, ob sie eine Pfarrliegenschaft zu Eigentum halten oder ihren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Mietliegenschaft zur Verfügung stellen wollen.</p> <p>Zu Abs. 2: Nicht alle Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen weisen genügend Räume auf (vor allem wenn sie als Familienwohnung dienen), damit eine Pfarrerin, ein Pfarrer darin auch ein Arbeits- und Besprechungszimmer einrichten kann. Auch in diesen Fällen ist Pfarrerinnen und Pfarrern (extern) ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p><u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...:</u></p> <p><u>I. Die Kirchenpflegen setzen Art. 91 Abs. 2 Satz 2 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um.</u></p> <p><u>II. Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes und die Vertretung des Pfarrkonventes in der Kirchenpflege gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b werden binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt.</u></p>	<p>Zu I.: Da die meisten Kirchgemeinden bereits heute ihren Mitglieder «reformiert.» unentgeltlich zukommen lassen, sind die Auswirkungen der Neuregelung begrenzt und reicht eine einjährige Übergangsfrist.</p> <p>Zu Ziffer III.: Da der Kirchenrat den Kirchenpflegen und Pfarrkonventen aktuelle Mustervorlagen zur Verfügung stellen wird, wird sich der Aufwand in den Kirchgemeinden in Grenzen halten und ist eine rasche Umsetzung zumutbar. Im Übrigen steht eine Anpassungsfrist von drei Jahren zur Verfügung.</p> <p>IV.: Weil die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auf Amtsdauer bis Mitte 2020 gewählt sind und die</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>III. Die Pfarrdienstordnung gemäss Art. 115 Abs. 1 und die Geschäftsordnung gemäss Art. 162 Abs. 4 sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung zu erlassen. Im Übrigen gilt für die Kirchgemeindeordnungen, Statuten, Erlasse und Anordnungen der Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchgemeinschaften Art. 250.</u></p> <p><u>IV. Art. 116, 117, 120 und 122 sind erstmals auf die Stellenzuteilung für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar.</u></p> <p><u>V. Die Zuteilung der Pfarrstellen gemäss Art. 116 und 117 erfolgt für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer wie folgt:</u></p> <p>a. <u>Das mittlere landeskirchliche Quorum beträgt 1 650 Mitglieder.</u></p> <p>b. <u>Kirchgemeinden, die nicht mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt in Abweichung zu Art. 117 Abs. 1</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. bis 900 Mitglieder über 50 Stellenprozent,</u> <u>2. von 901–1 500 Mitglieder über 80 Stellenprozent,</u> <u>3. von 1 501–2 000 Mitglieder über 100 Stellenprozent.</u> <p>c. <u>Pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entspricht, werden 5 Stellenprozent gewährt.</u></p> <p><u>VI. Die Kirchensynode fasst erstmals für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfar-</u></p>	<p>Neuzuteilung der Stellen erst im Lauf des Jahres 2019 erfolgen kann, macht es Sinn, erst auf die nächste Amtsdauer ab Mitte 2020 eine Neuregelung vorzunehmen.</p> <p>Zu Ziffern V. und VI.: Für die erste Amtsdauer 2020–2024 werden im Sinn einer begrenzten Bestandesgarantie und zwecks Planungssicherheit Parameter so definiert, dass die Kirchgemeinden für vier weitere Jahre in etwa mit den heutigen Pfarrstellenprozenten rechnen können. Sie haben somit vier Jahre Zeit, um absehbare Veränderungen bei den personellen Ressourcen im Pfarramt durch Zusammenarbeit oder Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden auszugleichen. Entsprechend wird die Kirchensynode die Stellenzuteilungsparameter erstmals für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer nach neuer Ordnung festlegen.</p> <p>Zu Ziffern VIII.: Während eine laufenden Prozesses sind die bisherigen «Spielregeln» beizubehalten, um das Vertrauen aller Beteiligten in die Verlässlichkeit des Verfahrens zu wahren.</p> <p>Zu Ziffer VII.: Vgl. die Erläuterungen zu Ziffer IV.</p> <p>Zu Ziffer XI.: Auch den Bezirkskirchenpflegen wird eine Mustervorlage einer Geschäftsordnung zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu Ziffern XIII. und IVX.: Die vorliegenden Teilrevision der Kirchenordnung soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Im Sommer bzw. Herbst 2019 finden die Gesamterneuerungswahlen von Kirchensynode bzw. Kirchenrat statt. Die geänderten Unvereinbarkeitsbestimmungen sollen daher erst bei diesem Wahlen zum Tragen kommen.</p> <p>Zu Ziffer XV.: Es entspricht konstanter Praxis und dient der Rechtssicherheit, dass Änderungen in der</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>rer gemäss Art. 116 Abs. 4 und 117 Abs. 2 Beschluss.</u></p> <p><u>VII. Nach den Bestimmung der Kirchenordnung in der Fassung vom 17. März 2009 richten sich für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer:</u></p> <p>a. <u>die Zuteilung der Pfarrstellen (Art. 116 und 118),</u></p> <p>b. <u>der Zusatzdienst (Art. 117), sofern vorher keine Vakanz auf der betreffenden Pfarrstelle eintritt oder dieser nicht vorher beendet wird.</u></p> <p>c. <u>die Aufteilung von Pfarrstellen (Art. 120, 126 und 132 Abs. 3),</u></p> <p>d. <u>die Wohnsitzpflicht (Art. 122).</u></p> <p><u>VIII. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängigen Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden nicht anwendbar sind:</u></p> <p>a. <u>Art. 151a Abs. 2, wenn der Vertrag über den Zusammenschluss von den Stimmberechtigten bereits beschlossen ist,</u></p> <p>b. <u>Art. 151a Abs. 3, wenn die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindepapament bereits beschlossen ist.</u></p> <p><u>IX. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht gemäss Art. 162 Abs. 4 der Kirchen-</u></p>	<p>Zuständigkeit einer Rechtsmittelinstanz nicht für hängige Rechtsmittelverfahren gelten.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Erläuterungen
	<p><u>ordnung in der Fassung vom 17. März 2009 endet mit dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung.</u></p> <p><u>X. Art. 170 Abs. 2 ist auf Pfarrwahlkommissionen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung eingesetzt werden.</u></p> <p><u>XI. Die Bezirkskirchenpflegen erlassen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung die Geschäftsordnung gemäss Art. 184 Abs. 4.</u></p> <p><u>XII. Das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel konstituieren sich auf den 1. Januar 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen.</u></p> <p><u>XIII. Art. 210 Abs. 3 ist erstmals auf die Neuwahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.</u></p> <p><u>IVX. Art. 217 Abs. 3 lit. a–c und e sind erstmals auf die Neuwahl des Kirchenrates für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.</u></p> <p><u>XV. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängige Verfahren finden Art. 228 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 3 und 4 keine Anwendung.</u></p>	